

SO_GERICHTE STBER.2021.99 vom 8. Juni 2022

SO Obergericht, 2022-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.99

FR: SO_GERICHTE STBER.2021.99 du 8 juin 2022

IT: SO_GERICHTE STBER.2021.99 del 8 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Am 17. November 2015 meldete sich D. ___ auf dem Polizeiposten in [Ort 1] und erstattete Anzeige gegen A. ___ (nachfolgend: der Beschuldigte) wegen sexueller Belästigung. In der Folge wurden zahlreiche Patientinnen des Beschuldigten, der als Cranialtherapeut tätig war, ermittelt und befragt. Am 19. Juli 2016 erliess die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Eröffnungsverfügung gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher Schändung und mehrfacher sexueller Belästigung. Mit Formular vom 21. Juli 2016 respektive vom 24. Juli 2016 verzichteten E. ___ und F. ___ darauf, sich als Privatklägerinnen zu konstituieren. C. ___ (nachfolgend: die Privatklägerin) konstituierte sich mit Eingabe vom 2. August 2016 als Privatklägerin sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt. Mit Verfügung vom 4. August 2016 wurde Rechtsanwältin Corinne Saner als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten eingesetzt. Am 13. Dezember 2016 wurde der Privatklägerin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwalt Bellwald wurde ihr als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. D. ___ teilte mit Schreiben vom 26. Dezember 2016 mit, dass sie keine weiteren Aussagen gegen den Beschuldigten machen wolle. Am 16. Mai 2017 erging eine bereinigte Eröffnungsverfügung gegen den Beschuldigten. Am 6. Februar 2018 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie die Untersuchung als vollständig erachte und beabsichtige, das Verfahren in Bezug auf die sexuelle Belästigung zum Nachteil von D. ___ einzustellen. Am 5. Juni 2018 erliess die Staatsanwaltschaft erneut eine bereinigte Eröffnungsverfügung wegen mehrfacher Ausnützung der Notlage, Schändung sowie sexueller Belästigung, eventuell Ausnützung der Notlage. Mit Verfügung vom 11. Juni 2018 wurde das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen sexueller Belästigung, eventuell Ausnützung der Notlage, zum Nachteil von D. ___ eingestellt. Am 25. Juni 2018 erteilte die Staatsanwaltschaft Dr. med. M. ___ den Auftrag zur Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens über den Beschuldigten. Das psychiatrische Gutachten vom 27. November 2018 wurde den Parteien mit Verfügung vom 30. November 2018 zugestellt. Die Verteidigerin nahm zum Gutachten mit Eingabe vom 27. März 2019 Stellung und beantragte, dem Gutachter sei eine Zusatzfrage zu stellen. Mit Auftrag zur Ergänzung des psychiatrischen Gutachtens vom 29. April 2019 unterbreitete die Staatsanwaltschaft dem Gutachter die von der Verteidigerin gestellte Zusatzfrage, welche dieser am 6. September 2019 beantwortete. Mit Verfügungen vom 25. Juni 2019 verlangte die Staatsanwaltschaft von der Sanitas Krankenversicherung respektive von der Helsana Versicherungen AG sämtliche Abrechnungen betreffend die Behandlungen von E. ___ bzw. von C. ___ beim Beschuldigten heraus. Am 14. November 2019 erging eine bereinigte Eröffnungsverfügung gegen den Beschuldigten wegen mehrfachen Ausnützens einer Notlage, eventuell mehrfachen versuchten Ausnützens einer Notlage, zum Nachteil von E. ___ und C. ___ sowie wegen mehrfacher Schändung zum Nachteil von E. ___, C. ___ und F. ___. Am 18. November 2019

teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie die Untersuchung als vollständig erachte und beabsichtige, Anklage zu erheben wegen mehrfachen Ausnützens einer Notlage, eventuell mehrfachen versuchten Ausnützens einer Notlage sowie wegen mehrfacher Schändung.

E. 1.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (CHF 21'193.20) zu 80 % (= CHF 16'954.55) zu bezahlen (Art. 426 Abs. 1 StPO), die restlichen 20 % (= CHF 4'238.65) gehen zu Lasten des Staates Solothurn (Art. 423 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Die Berufung des Beschuldigten ist erfolglos, die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist dagegen überwiegend erfolgreich: Der Beschuldigte wird in Bezug auf einen weiteren Vorhalt (AKS Ziff. 2 lit. a: Schändung zum Nachteil von E.____) schuldig gesprochen und das (in beiden Fällen bedingt vollziehbare) Strafmass wird deutlich erhöht (Vorinstanz: Freiheitsstrafe von 13 Monaten; Berufungsinstanz: Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie Geldstrafe von 265 Tagessätzen). Nicht durchgedrungen ist die Anschlussberufungsklägerin demgegenüber mit dem beantragten Schuldspruch wegen mehrfacher Ausnutzung einer Notlage zum Nachteil von E.____ (AKS Ziff. 1 lit. a) sowie mit dem beantragten Tätigkeitsverbot. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 10'000.00, total CHF 10'110.00, hat bei diesem Verfahrensausgang der Beschuldigte zu 80 % (= CHF 8'088.00) zu bezahlen. Auf den Staat entfallen die verbleibenden 20 % (= CHF 2'022.00). 2.

E. 1.2.1

Gemäss der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime «in dubio pro reo» ist bis zum Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer Straftat angeklagte Person unschuldig ist: Es gilt demnach die Unschuldsvermutung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 Ia 36 ff, 127 I 40 f) betrifft der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache des Staates ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel ist der Grundsatz «in dubio pro reo» verletzt, wenn sich der Strafrichter von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklärt, obschon bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, da solche immer möglich sind. Obwohl für die Urteilsfindung die materielle Wahrheit wegleitend ist, kann absolute Gewissheit bzw. Wahrheit nicht verlangt werden, da diese der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen ist. Mit Zweifeln ist deshalb nicht die entfernteste Möglichkeit des Andersseins gemeint. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückende Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei mehreren möglichen Sachverhaltsversionen hat der Richter auf die für den Beschuldigten günstigste abzustellen. Eine Verurteilung darf somit nur erfolgen, wenn die Schuld des Verdächtigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Täter mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Richter einerseits persönlich von der Tatschuld überzeugt ist und andererseits die Beweise die

Schuld des Verdächtigen in einer vernünftige Zweifel ausschliessenden Weise stützen. Der Richter hat demzufolge nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (BGE 115 IV 286).

E. 1.2.2

Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO): Es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Dabei kommt es nicht auf die Zahl oder Art der Beweismittel an, sondern auf deren Überzeugungskraft oder Beweiskraft. Das Gericht entscheidet nach der persönlichen Überzeugung, ob eine Tatsache bewiesen ist oder nicht.

E. 1.2.3

Je nach der Art des Beweismittels lassen sich diese grundsätzlich in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben, namentlich Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen, Angeschuldigten in Einvernahmen) und sachliche (Augenschein und Beweisobjekte, namentlich Urkunden) unterteilen. Zu den verschiedenen Beweismitteln ist anzuführen, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung verbietet. Insbesondere sind die Aussagen von Zeugen und Angeschuldigten voll gültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Bei der Würdigung der Beweise ist weniger die Form, sondern vielmehr der Gesamteindruck, d.h. die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft massgebend (Schmid, a.a.O., N 598).

E. 1.2.4

Bei der Wertung von Aussagen – unabhängig davon, ob bei polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Einvernahmen erfolgt – ist stets zu prüfen, ob sie einem tatsächlichen Erleben entspringen. Mit Hilfe der methodischen Aussagenanalyse ist demnach auszuschneiden, inwieweit Schilderungen der Realität entsprechen oder aber auf einem Phantasie- oder Lügenkonstrukt basieren. In seinem Entscheid BGE 129 I 49 hält das Bundesgericht fest, dass wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen erforderten. Mit der Aussagenanalyse solle überprüft werden, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung sei immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein könne. Ergebe die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehe, so sei sie zu verwerfen. Es gelte dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei. Ein Aussagender, der die Wahrheit sagt, hat tatsächlich etwas erlebt und speichert dieses Ergebnis – in Form von Bildern – ab. Im Rahmen einer Einvernahme ruft er seine Erinnerungen ab; diese sind räumlich, zeitlich, im Detaillierungsgrad, der Homogenität, der Konstanz oder der individuellen Prägung stimmig. Für die Richtigkeit des Erlebten können gleichfalls Erinnerungslücken oder gar Selbstbelastungen sprechen. Demgegenüber steht die wahrheitswidrige Aussage. Der so Aussagende kann nicht auf Erinnerungen

zurückgreifen und diese in Worte fassen. Fiktiv Erlebtes verlangt deshalb viel vom Aussagenden: Das von ihm entworfene Tatgeschehen soll in sich möglichst stimmig und plausibel wirken. Die aussagende Person muss darauf achten, stets widerspruchsfrei darüber zu berichten. Nach den aussagepsychologischen Grundsätzen wird deshalb in solchen Fällen auf das Allgemeinwissen resp. kognitive Schemata zurückgegriffen. Was nicht erlebt wurde, wird somit mit weniger Details resp. weniger persönlichen und spezifischen Schilderungen erzählt. Der unwahr Aussagende ist zudem bestrebt, seinem Gegenüber glaubwürdig und kompetent zu erscheinen. Er vermeidet deshalb Erinnerungslücken oder Selbstbelastungen bzw. Selbstkorrekturen und Verbesserungen der eigenen Erzählungen. Zweck dieses Verhaltens ist es, den gewünschten Effekt der Glaubwürdigkeit zu keiner Zeit zu gefährden (vgl. Ludewig, Tavor, Baumer: «Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?», in: AJP 11/2011 S. 1415 f.) Die wichtigsten Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen und somit Realkennzeichen sind innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens. Die Schilderung des Vorfalls in so charakteristischer und detaillierter Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selbst erlebt hat, ist ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der Aussage. Für die Korrektheit der Aussage spricht im Weiteren die Konstanz in den Schilderungen bei verschiedenen Befragungen. Aussagecharakteristika wie ganzheitliche Detailliertheit, individuelle Prägung, sachverhaltsbezogene Verflechtung, Strukturgleichheit, Homogenität, Konstanz des Aussageinhalts, Selbstbelastung und unvorteilhafte Darstellung der eigenen Rolle sowie Entlastungsbemerkungen zu Gunsten des Beschuldigten sprechen daher für einen wahren, erlebten Realitätsbezug. Bei wahrheitswidrigen Bekundungen fehlen diese Kennzeichen regelmässig. Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen, d.h. für Phantasiesignale und Lügenmerkmale, sind Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurückhaltung in Bezug auf Aussagen zu den zentralen Begebenheiten, Verweigerung der Erweiterung der Erlebnisschilderung, erhebliche Abschwächungen oder Übersteigerungen im Verlaufe mehrerer Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten (Abschweifungen und Flucht in andere, irrelevante Themenbereiche) und gleichförmig, eingeübt wirkende Aussagen. Damit der Richter einer Aussage Glauben schenken kann, muss der Aussageninhalt aufgrund des Grads der Detaillierung und der inhaltlichen Besonderheit sowie der Homogenität überzeugen und darf keine signifikanten Phantasie- und Lügensignale ausstrahlen (vgl. BGE 133 I 33; Möller/Maier, Grenzen und Möglichkeiten von Glaubwürdigkeitsbegutachtungen im Strafprozess, SJZ 96 [2000], S. 249 ff.; Ferrari, Erkenntnisse aus der Aussagepsychologie, Plädoyer 4/09, S. 34 ff.). Im Gegensatz zu Zeugenaussagen sind die Realkennzeichen im Regelfall bei beschuldigten Personen kein taugliches Mittel, da diese keine Aussage produzieren, also keine Geschichte erzählen, sondern bestehende Geschichten bestätigen oder abstreiten. Der mutmassliche Täter tut also gut daran, einfach alles zu bestreiten und nur so viel wie nötig zu erzählen. Vermeintlich unschuldige Personen sind gesprächig, kooperativ und bleiben beim Thema, weil sie die Wahrheit ans Licht bringen wollen. Sie beteuern ihre Unschuld ohne Aufforderung und spontan. Vermeintliche Täter hingegen wollen die Wahrheit verheimlichen, weshalb sie zurückhaltend oder unkooperativ sind und auf irrelevante Nebensächlichkeiten abschweifen, um einer Lüge aus dem Weg zu gehen (vgl. Daphne Tavor: Aussagenpsychologie zur Beurteilung der Aussagen von Angeklagten; Befragungstechniken bei Beschuldigten, Referat anlässlich des Seminars «Zwischen Wahrheit und Lüge», 16.-17.5.2011, durchgeführt vom Institut für Rechtswissenschaft und

Rechtspraxis sowie vom Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie der Universität St. Gallen).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat die vorliegenden Aussagen der Geschädigten und des Beschuldigten auf US 11 ff. ausführlich dargelegt, darauf kann verwiesen werden. Aber auch auf die sorgfältig vorgenommene Beweiswürdigung des Amtsgerichts auf US 21 ff. kann grundsätzlich verwiesen werden. Die Aussagen der Geschädigten erscheinen zusammengefasst aus folgenden Gründen als sehr glaubhaft: - Die Geschädigte schilderte das Kerngeschehen ausführlich, detailreich und in drei Einvernahmen, die mehr als drei Jahre auseinanderlagen, konstant und ohne wesentliche Widersprüche. Sie beschrieb dabei eigene Gefühle, tat sich offensichtlich schwer, den Beschuldigten zu belasten und suchte den Fehler bzw. die Verantwortung für das Geschehen zumeist (auch) bei sich selbst. Auch für den Beschuldigten ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Geschädigte ihn wahrheitswidrig beschuldigen sollte, was gemäss erfolgter Belehrung zudem strafbar wäre. Es ist keine Tendenz zur Aggravierung erkennbar bei ihren Aussagen. - Die Schilderungen der Geschädigten werden durch zahlreiche andere Patientinnen, die über ihre Erfahrungen mit dem Beschuldigten ausgesagt haben, erhärtet (vgl. zusammenfassende Darlegung in der Strafanzeige vom 14. Januar 2016, AS 003 ff.): Diese legten ähnliche bis identische Geschehensabläufe in den Therapiestunden beim Beschuldigten dar, Hinweise auf eine allfällige Absprache bestehen keine. Der Beschuldigte selbst hat in seinen ersten Aussagen gewisse sexuelle Handlungen zwischen ihm und der Geschädigten bestätigt – namentlich, dass er die Geschädigte mit Zunge geküsst sowie ihre Zehen in den Mund genommen und ihr Nacktfotos von sich gesendet hat – und damit sowohl von der Geschädigten als auch von den anderen Patientinnen geschilderte Verhaltensweisen zugegeben. Anlässlich der Einvernahme vom 21. Juli 2017 bestritt er hingegen jegliche sexuellen Handlungen zwischen ihm und der Geschädigten. Am 15. November 2019 sagte er aus, an einen Zungenkuss könne er sich nicht mehr erinnern. Diese – bezüglich des Kerngeschehens höchst widersprüchlichen Angaben – sind unglaublich. Hinzu kommt, dass er die Anschuldigungen pauschal bestritten hat und immer wieder zu Protokoll gab, das Geschilderte sei «in seiner Wahrnehmung» oder «in seiner Wahrheit» nicht so gewesen. Auf diese Formulierungen angesprochen, gab er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu Protokoll, er könne nicht sagen, was in der Geschädigten vorgehe. Er könne nur sagen, was er erlebt habe und was er als wahr und nicht wahr empfinde. Er könne nur aus seiner Sicht sprechen. Es spricht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten, dass er in Anbetracht der im Raum stehenden Vorwürfe seine Unschuld nicht stärker beteuerte, sondern stattdessen auf die genannten diffusen Formulierungen zurückgriff. Wenig überzeugend ist dabei die vom Beschuldigten vor Obergericht vorgebrachte Erklärung (OGer AS 241), er habe aus Anstand und Respekt nicht geradeheraus sagen wollen, die Geschädigte habe gelogen. In der Annahme, man werde wider besseres Wissen fälschlicherweise von jemandem derartiger Delikte bezichtigt, wird man kaum mit der Wortwahl noch Rücksicht auf die Anschuldigende nehmen. Insgesamt ist somit auf die Aussagen der Geschädigten abzustellen und der angeklagte Sachverhalt ist erstellt.

E. 1.3.1

Zu den konkreten Umständen der sexuellen Handlungen gab die Privatklägerin zusammengefasst an: Januar 2016 (AS 043 ff.): Sie sage aus, um zu verhindern, dass es

anderen Frauen beim Beschuldigten gleich gehe wie ihr. Sie habe dem Beschuldigten einmal geschrieben, er nehme sich, was er wolle, völlig rücksichtslos. Der Beschuldigte sei ihr Masseur/Therapeut gewesen und habe ihr Vertrauen total missbraucht und für seine Zwecke ausgenutzt. Er habe sehr grosse Menschenkenntnisse und wisse schnell alles über einen. Er gebe sich sehr einfühlend und charmant, mache Komplimente. Er sei extrem berechnend. Sie sei in die Behandlung gegangen, weil sie massive Rückenbeschwerden gehabt habe. Nichts habe geholfen. Das erste Mal sei sie am Montag nach dem 5. Juli 2014 zum Beschuldigten gegangen und das letzte Mal am 18. Dezember 2015. Die letzten zwei Behandlungen seien normal gewesen. Einzig habe der Beschuldigte sie während der Behandlung gefragt, ob sie ihm eins blasen möchte. Aber sonst habe er damals nichts gemacht, was nicht in die Praxis gehöre. Massage und Sexuelles seien bei ihm immer ineinandergefließen. Sie wisse nicht, warum sie gewisse Sachen zugelassen habe. Sie habe nie nein sagen können. Es sei ihr nicht klar, warum. Es habe sehr früh angefangen, dass etwas passiert sei. Wenn es jemand gesehen habe, habe er ihr drei Küsschen auf die Wangen gegeben. Wenn es niemand gesehen habe, habe er sie auf den Mund geküsst. Sie sei bei dem Kuss auf den Mund verwirrt gewesen: Sie habe auf seine Frage «nein» gesagt, dann sei es trotzdem so weit gekommen. Sie wisse nicht, warum. Klar sei es schön, wenn jemand einem Zuwendung gebe. Der erste Übergriff habe noch im Juli 2014 stattgefunden. Sie habe sich bis auf die Unterwäsche ausziehen müssen. Sie habe sich auf den Bauch auf die Liege gelegt und er habe ihr den Rücken/das Becken massiert. Sie habe sich dann auf den Rücken gedreht und sei liegen geblieben. Er habe sich zwischen ihre Beine auf die Liege gesetzt. Seine Beine seien neben der Liege heruntergehängt. Er habe dann ihre Beine genommen und sie auf seine Oberschenkel gelegt. Er habe dann zu ihr gesagt «keine Angst, wir haben keinen Sex». Danach habe er ihr Fragen gestellt. Eine Frage sei gewesen, wie ihr Sexualleben sei. Als Therapeut sei er wirklich sehr gut gewesen. Er habe ihr wirklich geholfen, was den Rücken anbelange. Deswegen sei sie wohl trotzdem wieder zu ihm gegangen. Irgendeinmal habe er sie an den Füßen geküsst. Danach sei es weiter die Beine hoch gegangen. Er habe sie an ihrem Intimbereich angefasst. Er habe mit seiner Hand unter ihre Unterhose gefasst und sie äusserlich am Intimbereich berührt, vaginal. Anal sei es dann irgendwann auch dazu gekommen. Dabei habe sie sich immer auf der Liege liegend befunden, je nachdem auf dem Rücken oder Bauch. Mit der Zeit habe er ihr die Unterhosen ausgezogen nach der Massage. Danach habe er sie wieder berührt. Er habe sie auch oral berührt am Intimbereich. Sie wisse noch, dass sie sich einmal davongeschoben habe mit ihren Fersen. Sie sei dabei auf dem Rücken gelegen. Klar habe sie es zum Teil auch genossen. Sie wisse nicht mehr genau, wann was passiert sei, es sei ja schon lange her. Mit der Zeit sei er auch grob geworden. Danach habe sie eine Art Blutungen gehabt ein paar Tage lang. Er habe dann gesagt, es tue ihm leid. Es sei wenige Male zum Geschlechtsverkehr zwischen ihr und dem Beschuldigten gekommen. Sie habe sich immer ziemlich passiv verhalten. Zuerst sei sie ihm ausgewichen, da sie ja nicht mehr verhüte. Er habe dann gesagt, sie solle keine Angst haben, er sei ja gesund. Einmal habe er nach dem Geschlechtsverkehr gesagt «Scheisse» und sie habe die «Pille danach» holen müssen. Er habe die Hälfte bezahlt. Er habe sie dazu aufgefordert, dass sie ihm eins blasen solle. Dies sei ihr sehr unangenehm gewesen. Sie habe dies nie gerne gemacht. Sie habe es aber dann doch ein paar Mal gemacht. Einmal bis zum Ende, aber die anderen Male nicht. Ihre Gefühle bei den Übergriffen seien gemischt gewesen. Es sei einerseits angenehm gewesen, sie sei ja alleine gewesen und habe von niemandem Nähe gehabt. Im Prinzip verstehe sie sich nicht, warum sie nicht gesagt habe, er solle sie in Ruhe lassen. Aber sie könne

grundsätzlich nie sagen, was sie wolle und was nicht. Sie habe sich bei den Übergriffen quasi dankbar annehmend verhalten. Wie man einen Hund füttere, so dankbar. Einmal sei er anal in sie eingedrungen und habe sie dabei verletzt. Sie habe danach lange Schmerzen gehabt und habe auch geblutet. Sie sei eher passiv gewesen. Er habe bestimmt, wann was passiere. Wenn er sie etwas gefragt habe, zum Beispiel «nimm meinen Schwanz in den Mund», habe sie einfach nicht reagiert. Sie habe sich passiv gewehrt, indem sie einfach nichts gesagt habe. Nach den Übergriffen habe sie immer eine Art schlechtes Gewissen gehabt, weil sie irgendwo schon gewusst habe, dass es nicht richtig sei. Sie habe es als fragwürdige Affäre angeschaut und nicht als Übergriff. Er habe ihr das alles immer schöngeredet: Sie nehme ja niemandem etwas weg und solle es geniessen. Sie sei ihm hörig gewesen Sie habe wohl «einen Flick weg» und könne sich das nicht erklären, dass sie fast nie etwas gesagt habe. Sie sei psychisch instabil, seit sie klein gewesen sei. Sie habe eine schwere Kindheit gehabt. Sie trage einen grossen Rucksack mit sich herum, habe massive Magen- und Rückenschmerzen. Dies sei ein Dauerzustand von ihr. Sie habe darüber mit ihrem Psychologen, ihrer Homöopathin und dem Beschuldigten gesprochen. Sie habe dem Beschuldigten extrem vertraut. Er habe alles von ihr gewusst. Ja, der Beschuldigte habe ihre psychische Instabilität schamlos ausgenutzt. Sie sei abhängig von ihm gewesen. Sie sei ihm sozusagen hörig gewesen. Er sei der einzige Mensch gewesen, der ihren Rücken habe in Ordnung bringen können. Sie stelle sich seit diesen Vorfällen massiv in Frage und habe eine Art Identitätskrise. Es werde ihr immer mehr bewusst, dass der Beschuldigte sie manipuliert habe. Er habe alles richtig vorbereitet und für sich ausgelegt. 19. Januar 2017 (AS 291 ff.): Die Privatklägerin bestätigte ihre Erstaussagen. Sie habe den Eindruck gehabt, seine Behandlung bringe etwas gegen die Schmerzen. Der Beschuldigte habe ihr viele Fragen gestellt, sie über ihr Leben und ihre Lebenssituation ausgefragt, teilweise komische Fragen. Aber Rückenweh könne ja auch von daher kommen. Nach der Massage habe sie sich auf den Rücken gelegt und er habe sich rittlings auf die Liege gesetzt. Dann habe er ihre Beine rechts und links von sich genommen. Er habe dann gesagt «keine Angst, wir haben heute keinen Sex». Das habe sie verwirrt. Er habe sie auch nach ihrer Sexualität gefragt. Sie habe da Probleme mit ihrem Mann gehabt, ihrem Rücken, Schulprobleme des Sohnes. Der Beschuldigte habe ihr schon früh Komplimente gemacht über ihre schönen Augen, ihr Aussehen. Sie sei seit 1991 verheiratet, sie habe ihren Mann nie betrogen. Das sei für sie undenkbar gewesen. Sie verstehe nicht, warum sie das zugelassen habe. Es entspreche nicht ihren Wertvorstellungen, es spreche völlig gegen das, was sie sei. Es falle ihr auch unendlich schwer, darüber zu sprechen. Sie habe in dieser Zeit, als sie beim Beschuldigten begonnen habe, zwischen dem Nacken und dem Steissbein eine totale Blockade gehabt. Sie habe nicht aufstehen und nicht sitzen können und habe auch Migräne gehabt. Bei einer Massage sei es irgendeinmal dann näher zur Schamgegend gegangen. Das sei so ineinander hineingeflossen. Das eine oder andere Mal habe es gegeben, dass sie die Augen geöffnet habe und er neben ihr gestanden sei und unten nichts angehabt habe. Einmal habe er überraschend seinen Penis anal eingesteckt. Es sei zu Oralverkehr gekommen. Bei den ersten paar Malen habe er einfach gesagt, er wolle sie küssen. Irgendeinmal sei es dann dazu gekommen. Zur Begrüssung, zum Adieu sagen. Zuerst seien es Küsse auf den Mund gewesen, später am Hals. Er habe sie sehr oft im Intimbereich vaginal berührt. Sie wisse ja nicht, was alles zu einer Cranio-Behandlung oder zur Massage gehöre. Sie habe das eine oder andere Mal Blutungen gehabt nach einer Therapie. Sie habe auch Schmerzen in der Vagina und Bauchschmerzen gehabt. Es habe sich wie aufgeschürft angefühlt. Sie habe sich gefragt, ob er die Faust gebraucht habe oder was. Sie könne sich an ein Mal

Geschlechtsverkehr erinnern. Danach habe sie die «Pille danach» holen müssen. Er habe die Hälfte der Kosten übernommen. Man könne Druck auch auf subtile Art ausdrücken, indem man sage, ich hätte gern, würdest du nicht. Und aufgrund von dem sei es mal dazu gekommen, das eine Mal, als sie ihn oral befriedigt habe. Es sei jedes dritte oder vierte Mal zu sexuellen Handlungen gekommen. Es sei zu 99 % auf seine Initiative und zu 1 % auf ihre Initiative hin zu den sexuellen Handlungen gekommen. Es sei für sie wie ein anderes Leben gewesen. Sie könne sich auch nicht erklären, warum sie nach dem ersten Vorfall, bei dem es zu sexuellem Kontakt gekommen sei, weiterhin zum Beschuldigten gegangen sei. Weil sie so alleine gewesen sei, auch von der Familie her. Die ganzen Probleme, sie habe auch keine Sozialkontakte gehabt. Sie sei so alleine gewesen und er jemand, der sie verstanden habe, es sei irgendwie ein Vertrauensverhältnis da gewesen. Aufgehört habe sie erst nach dem Anruf der Polizei anfangs 2016. Er sei der erste gewesen, der habe machen können, dass die verdammten Schmerzen besser [erträglich] gewesen seien oder aufgehört hätten. Am Anfang habe sie Gefühle für den Beschuldigten gehabt. Sie habe gemeint gehabt, sie habe sich in ihn verliebt. Er habe gemeint, er habe sie zwar gerne, aber er liebe seine Familie und seine Kinder. Er sei mit der Zunge in ihrem Intimbereich gewesen. Der Beschuldigte habe sich während einer Therapiestunde auch das eine oder andere Mal selber befriedigt. Das habe sie gesehen, wenn sie mal die Augen geöffnet habe. Der Beschuldigte wisse aufgrund seiner vielen Fragen alles von ihr, die Familienprobleme, Geldprobleme, Schuldprobleme, Kinderprobleme. Er habe ihre körperliche und psychische Not missbraucht. Er habe sie manipuliert, sei aber ein wirklich guter Therapeut. 11. Juni 2019 (AS 342 ff.): Die Privatklägerin bestätigte erneut ihre bisherigen Aussagen. Sie habe seit Sommer 2013 Rückenbeschwerden gehabt, die immer schlimmer geworden seien. Sie habe dann insgesamt vier Zyklen «Physio» gehabt. Von Anfang 2014 bis Ende Juni 2014 sei sie zum Chiropraktiker gegangen, doch auch das habe nicht geholfen. Im Juni 2014 sei zwischen Hals und Gesäss alles steif gewesen, sie habe sich nicht mehr ohne Schmerzen bewegen können. Da sei sie anfangs Juli 2014 zum Beschuldigten gegangen. Bei bzw. nach der ersten Behandlung sei der Beschuldigte rittlings auf die Liege gesessen. Er habe dann ihre Beine genommen und sich diese links und rechts auf die Oberschenkel gelegt. Sie sei dann wohl so irritiert gewesen und habe komisch geschaut, dass er zu ihr gesagt habe «keine Angst, wir haben heute keinen Sex». Das habe sie komplett verwirrt. Bei der ersten Behandlung habe er sie über ihre Situation zuhause ausgefragt, über Familie, Kind, Mann. Es sei auch um ihre Sexualität gegangen. Sie habe nichts Böses dabei gedacht. Sie habe ihm ihr ganzes Leben hingelegt. Der Beschuldigte habe es dann so dargestellt, als hätten die Rückenprobleme mit ihrem Mann zu tun. Er habe dann auch von sich erzählt. Der Beschuldigte habe ihr Komplimente gemacht. Er habe gesagt, sie habe schöne Augen und einen schönen Hintern. Sie habe dann gesagt, das sage er ja sowieso zu jeder Frau. Er habe das bestritten mit dem Hinweis, das könne er sich wegen seiner Praxis gar nicht leisten. Im Juli 2014 sei erschwerend hinzugekommen, dass sie oft alleine gewesen sei mit den Kindern. Sie habe wenig Sozialkontakte gehabt. Zwischen ihr und dem Beschuldigten sei eine Vertrautheit gewesen. Zwischendrin sei es auch eine Verliebtheit gewesen. Ernst genommen zu werden, bestärkt zu werden. Dass man einmal etwas richtig mache, dass man nicht immer alles nur falsch mache. Verständnis. Das sei das Hauptwort. Sie habe sich damals total alleine gefühlt. Sie habe mit dem Beschuldigten einmal über ihre Gefühle gesprochen. Er habe gesagt, er habe sie gern, aber seine Frau und seine Familie liebe er. Die sexuellen Handlungen hätten so angefangen, dass der Beschuldigte gesagt habe, er wolle sie küssen. Sie habe dann gefunden, das gehe nicht. Während der Therapie habe sie die Augen

immer geschlossen gehabt. Sie sei auf dem Rücken gelegen und habe gemerkt, dass er an ihren Füßen Fussreflexzonen gemacht habe. Sie habe dann gemerkt, dass ihr Füsse nass geworden seien. Sie habe gemerkt, dass er ihre Zehen in den Mund genommen, daran gesaugt habe, mit den Händen an ihren Innenbeinen rauf gegangen sei. Irgendwann habe er ihr die Unterhose runtergezogen. Er habe sie mit seinen Händen überall an ihrer Intimzone angefasst. Dies sei verschieden gewesen. Mit Küssen an den Innenbeinen hoch bis auch zum Intimbereich. Überall. Mit den Händen und der Zunge. Sie habe zu den sexuellen Handlungen nicht ja gesagt, aber auch nicht nein. Sie habe nichts gesagt. Sie wisse, sie habe gesagt, es sei zu Geschlechtsverkehr gekommen. Sie sei sich aber nicht sicher, ob es wirklich Geschlechtsverkehr im Sinne von Eindringen gewesen sei. Weil sie habe schon lange nicht mehr verhütet. Sie könne sich nicht vorstellen, dass sie das zugelassen hätte. Sie habe im Kopf, dass er an sie onaniert habe und dann gesagt habe «scheisse». Dann sei sie die «Pille danach» holen gegangen. Einmal sei er ganz grob gewesen, sie habe dann Schmerzen gehabt. Ihrem Partner hätte sie da sofort gesagt: «Stopp, so nicht.» Aber beim Beschuldigten habe sie es weder gesagt noch gemacht. Sie habe es mit Ignorieren versucht. (Auf die Frage, warum sie trotz der sexuellen Handlungen weiter zum Beschuldigten in Behandlung gegangen sei) Weil sie gemerkt habe, dass es ihr helfe. Sie habe einen Unterschied gemerkt zwischen dem Anfang und Ende der Stunde. Sie habe es für sich so zurecht gelegt, dass dies halt seine Art sei. Beim Chiropraktor habe sie nur Schmerzen gehabt und nichts habe geholfen. Für sie sei der Rücken wichtiger gewesen als alles andere.

E. 1.4

Das Bundesgericht äusserte sich zur Frage von rechtlich relevanten Abhängigkeitsverhältnissen bei Therapien in BGE 133 IV 49 wie folgt (E. 5.3): « Nach einhelliger Auffassung steht bei der ‘in anderer Weise’ (als durch ein Arbeitsverhältnis oder eine Notlage) begründeten Abhängigkeit der sexuelle Missbrauch durch Psychotherapeuten im Vordergrund (BGE 128 IV 106 E. 3b S. 112). In der Psychotherapie vertraut sich der psychisch leidende Patient einseitig mit all seinen Problemen, Sorgen und Schwächen dem Behandelnden an und legt dabei ganz persönliche Gefühle, Phantasien, Ängste und Wünsche offen. Daraus kann sich im Verlaufe der Therapie eine ausserordentlich intime Situation entwickeln, die zu einer hohen Verletzlichkeit des Patienten führt (BGE 124 IV 13 E. 2c/cc mit zahlreichen Hinweisen; BGE 128 IV 106 E. 3b S. 112). In der Regel ist die therapeutische Beziehung zwischen einem Psychotherapeuten und seinem Patienten von einem intensiven Vertrauensverhältnis geprägt. Auch führen die Therapien häufig, jedoch nicht zwingend, zu einem Machtgefälle und zu therapietypischen inneren Vorgängen, die einen für die Tat nach Art. 193 StGB hinreichenden Kontroll- und Autonomieverlust beim Patienten bewirken (BGE 131 IV 114 E. 1 S. 117). Sexuelle Übergriffe in professionellen Beziehungen sind auch in anderen Berufsgruppen bekannt. Bei der Behandlung durch Angehörige der Medizinal- und Pflegeberufe wie etwa Physiotherapeuten, Chiropraktiker oder Zahnärzte wird dem Berufsvertreter nicht zuletzt wegen seines Wissensvorsprungs und der fachlichen Stellung vielfach grosses Vertrauen entgegengebracht (WERNER TSCHAN, Missbrauchtes Vertrauen, 2. Aufl., Basel 2005, S. 1 ff., 107 ff.). Auch kann ein Patient aufgrund seiner körperlichen Leiden objektiv oder subjektiv auf eine bestimmte Fachperson angewiesen sein. Doch seine Entscheidungsfreiheit wird durch die physische Behandlung kaum je wesentlich eingeschränkt. Eine besondere psychische Verletzlichkeit und Intimität wird dadurch nicht herbeigeführt oder verstärkt, weshalb ein wesentlicher Unterschied zur Psychotherapie besteht. Im Allgemeinen ist daher die Beziehung zwischen Therapeut und Patient bei einer medizinischen Pflegebehandlung, namentlich der Physiotherapie, nicht

geeignet, ein hinreichend starkes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von Art. 193 StGB zu begründen (PETER HANGARTNER, Selbstbestimmung im Sexualbereich, Diss. St. Gallen 1997, S. 224).» Bereits früher hatte sich das Bundesgericht zur Abhängigkeit in Psychotherapien geäußert: Das Bundesgericht bejahte ein tatbestandsmässiges Abhängigkeitsverhältnis etwa zwischen einem Psychotherapeuten und seinem Patienten (BGE 124 IV 13 E. 2c). So hielt es in BGE 128 IV 106 E. 3b etwa fest, eine Abhängigkeit gemäss Art. 193 Abs. 1 StGB könne zwischen einem Psychotherapeuten und seinem Patienten allein schon auf Grund der therapeutischen Beziehung bestehen. In BGE 131 IV 114 E. 1 präziserte das Bundesgericht indessen, es seien nicht alle therapeutischen Beziehungen zwischen Psychotherapeut und Patient zwangsläufig von einem intensiven Vertrauensverhältnis geprägt. Auch führten Therapien zwar häufig, jedoch nicht zwingend zu dem in BGE 124 IV 13 E. 2c geschilderten Machtgefälle und zu therapietypischen inneren Vorgängen, die einen für die Tat nach Art. 193 StGB hinreichenden Kontroll- und Autonomieverlust beim Patienten bewirkten. Das Bestehen eines besonderen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses könne allein unter Hinweis auf eine psychotherapeutische Behandlung nicht bejaht werden. Vielmehr müsse dies in jedem Einzelfall geprüft und nachgewiesen werden. Von Bedeutung könnten dabei die Dauer der Therapie, der physische und psychische Zustand des Patienten, Gegenstand und Umfang der Behandlung, Behandlungsform, die (fehlende) Einhaltung therapeutischer Distanz des Therapeuten in den Gesprächen mit dem Patienten und anderes mehr sein. Ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine rechtserhebliche Abhängigkeit könnten zwar mitunter wegen der Kürze der Therapie oder anderer Gründe wie des nicht tief in die Persönlichkeit des Patienten greifenden Gegenstandes der Behandlung und Gespräche (z.B. bei psychologischem Verhaltenstraining) oder der distanzierten, kritischen oder gar ablehnenden Haltung des Patienten gegenüber dem Therapeuten fehlen, doch könnten sie sich je nach Umständen bereits nach sehr kurzer Zeit einstellen. In dieser Entscheidung liess das Bundesgericht in E. 2.3 angesichts der zunächst ablehnenden Haltung des Opfers und der vom Beschuldigten ausgehenden Initiative zu den sexuellen Kontakten offen, ob ein Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses generell auszuschliessen sei, wenn das Opfer den Anstoss für die sexuellen Handlungen gegeben habe, oder ob in Psychotherapien sich auch der sexuell «verführte» Therapeut nach Art. 193 StGB strafbar machen könne, weil eine so genannte Übertragungsliebe (unter anderem Idealisierung oder Verliebtheit) häufiger Ausdruck der therapeutischen Entwicklung sei und es allein dem Therapeuten obliege, dem Patienten unter Wahrung der Abstinenzregel und einer stillen Reflektierung einer allfälligen Gegenübertragung zu helfen, solche Gefühle oder Wünsche zu verstehen, einzuordnen und zu bearbeiten (mit zahlreichen Hinweisen). Es hielt im konkreten Fall fest, das Therapieverhältnis habe sich bereits lange vor dem ersten sexuellen Kontakt durch fehlende professionelle Distanz sowie sukzessive Grenzüberschreitungen und -verletzungen des Beschuldigten wie unangebrachte Komplimente, körperliche Kontakte (Umarmen, Küsse auf die Wangen, Händehalten während der Therapie), Thematisierung des Privatlebens des Beschuldigten in den Therapiesitzungen, Ausdehnung der therapeutischen Sitzungen und Versicherung jederzeitiger Verfügbarkeit seitens des Beschuldigten sogar während seiner Urlaubsabwesenheit ausgezeichnet. Dies sei bezeichnend für die Entwicklung therapeutischer Beziehungen, in denen es schliesslich zu sexuellen Übergriffen komme. Die Versicherung jederzeitiger und vollständiger Verfügbarkeit ohne therapeutische Notwendigkeit beispielsweise impliziere eine Abhängigkeit und vermittele dem betroffenen Patienten indirekt, dass er nicht selbständig, ohne Hilfe des Therapeuten

leben könne. Das Ziel jeder Therapie, den Therapeuten letztlich überflüssig zu machen, werde damit ins Gegenteil verkehrt und die Fähigkeit des Patienten zur Selbständigkeit negiert. Täter testeten durch diese Grenzüberschreitungen die Reaktion ihres Gegenübers. Der fachliche Auftrag werde dabei sowohl zur Legitimierung als auch zur Verschleierung eingesetzt. Würden solche vorbereitenden Handlungen von einer missbrauchenden Fachperson gezielt eingesetzt, liessen sich Patienten häufig ohne nennenswerten Widerstand manipulieren. So zeige etwa die Bemerkung des Beschuldigten, er sei auch nur ein Mensch, als Reaktion auf seinen ersten klar sexuellen Übergriff eine weit verbreitete fehlende Einsicht in das Fehlverhalten und dessen charakteristisches Verharmlosen. Die Bemerkung impliziere zudem mindestens eine Mitverantwortung der Patientin, sei es auch nur durch ihre sexuell anziehende Präsenz, was bei sexuellen Übergriffen in der Therapie eine häufige Strategie des Therapeuten sei, mit welcher das bestehende Abhängigkeitsverhältnis noch vertieft werde (E. 2.4.2 mit zahlreichen Hinweisen). Auch das Verhalten der Patientin des Beschuldigten sei bezeichnend für sexuelle Übergriffe in der Therapie und ein tief reichendes Abhängigkeitsverhältnis. Sie habe auf den ersten sexuellen Übergriff mit Ambivalenz reagiert. Einerseits sei sie schockiert gewesen, verunsichert und habe Schuldgefühle gehabt, andererseits habe sie sich auch geschmeichelt gefühlt, weil der Beschuldigte sie sexuell anziehend gefunden habe. Dies sei eine häufige Reaktion auf sexuelle Übergriffe in der Therapie und weise deutlich auf eine erhebliche Abhängigkeit hin. Das gelte auch für das weitere Verhalten der Patientin. Auf ihre unmittelbar dem Kuss folgende Äusserung, damit sei die Therapie wohl beendet, habe der Beschwerdegegner entgegnet, er könne ihr nach wie vor helfen, worauf sie erwidert habe, dies sei in Ordnung. In der Strafuntersuchung hätte die Patientin das Fortsetzen der Therapie damit erklärt, dass sie den Beschuldigten weiterhin habe sehen wollen oder gar müssen («I did not want to not see him so I said OK»). Als sie dem Beschuldigten erklärt habe, kein Verhältnis zu wünschen, habe dieser scheinbar mit grossem Verständnis reagiert, was seine Anziehung auf sie noch verstärkt habe. Der Umstand, dass sich die Patientin in der Folge gleichwohl auf ein sexuelles Verhältnis mit dem Beschuldigten vorwiegend während der Therapiesitzungen eingelassen habe, spreche entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht gegen, sondern vielmehr für ein starkes Abhängigkeitsverhältnis. Die Psychodynamik der Patient-Therapeuten-Beziehung sei insbesondere (zumindest zeitweise) von einer Idealisierung des Therapeuten geprägt. Sie zeichne sich zudem typischerweise dadurch aus, dass der Patient seine Sehnsucht nach Geborgenheit, Harmonie, Anlehnung und Verständnis an den Therapeuten herantrage. Charakteristisch für ein Abhängigkeitsverhältnis sei auch die von der Patientin des Beschuldigten stark empfundene Rollenverwirrung. Wenn der Therapeut zum Intimpartner werde, finde eine Vermischung der Rollen statt, die für den therapeutischen Prozess verheerende Folgen habe, weil es zu einer Konfusion sowohl auf Seiten des Patienten als auch auf jener des Therapeuten führe. Betroffene Opfer könnten ihren Gefühlen und Wahrnehmungen nicht mehr vertrauen. Sie könnten den Behandlungsauftrag nicht auseinanderhalten von der durch den therapeutischen Prozess in Gang gesetzten Erotisierung der Beziehung zum Therapeuten. Im Sinne einer Selbstheilungsstrategie verfielen die Opfer häufig der Selbsttäuschung. Eine sexuelle Beziehung zum Psychotherapeuten könne in einer ersten Phase zu einem Hochgefühl oder einem Erregungszustand führen, weshalb die Aussage des Opfers, in der ersten Phase sei es ihr gut gegangen, nicht als Hinweis auf eine fehlende Abhängigkeit zum Beschuldigten gedeutet werden dürfe. Entsprechendes gelte auch für den Abbruch und die Wiederaufnahme der Therapie durch die Patientin. Den Entschluss zum Abbruch der

Therapie habe die Patientin während ihres Urlaubes in den USA gefasst. Sie habe die Therapie aber später wiederaufgenommen, was sie wie folgt erklärt habe: «Als ich das nächste Mal Probleme mit C. [Ehemann] hatte, rief ich ihn [Beschwerdegegner] an und fiel sofort ins Alte zurück.» Eindrücklicher als mit dieser Schilderung könne der Sog und die Macht, die der Therapeut auch nach Abbruch der Therapie auf seine Patientin ausgeübt habe, kaum gezeigt werden. Sie belege zusammen mit den oben dargelegten Umständen deutlich die Stärke des Abhängigkeitsverhältnisses (E. 2.4.3 wiederum mit zahlreichen Hinweisen). Zusammenfassend ergebe sich, dass die Patientin des Beschuldigten zu diesem in einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis gestanden habe, dass ihre Steuerungs-fähigkeit in Bezug auf das Eingehen sexueller Handlungen erheblich eingeschränkt gewesen sei. Die Zustimmung zur Aufnahme der sexuellen Handlungen sei durch das Therapieverhältnis bestimmt und durch die ausgeprägte Abhängigkeit zum behandelnden Arzt beeinflusst gewesen. Die Patientin habe deshalb nicht freiverantwortlich in die sexuellen Kontakte, die einen schweren Kunstfehler darstellten, einwilligen können. Weil sich das Opfer der Abhängigkeiten und dem starken Machtgefälle gar nicht bewusst sein können, habe es auch nicht zu erkennen vermocht, welche verheerenden Folgen sexuelle Kontakte in einem therapeutischen Prozess haben könnten. Demgegenüber seien für den Beschuldigten die Abhängigkeit und deren Ausmass sowie die dadurch eingeschränkte Steuerungsfähigkeit seiner Patientin erkennbar gewesen. Indem er während der Behandlung gleichwohl sukzessive Grenzverletzungen begangen und sich schliesslich seiner Patientin auch sexuell genähert habe, habe er im Sinne von Art. 193 StGB das zwischen ihnen bestehende Abhängigkeitsverhältnis für sexuelle Zwecke ausgenutzt (E. 2.5 wiederum mit Hinweisen).

E. 1.4.1

Die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin enthalten zahlreiche Hinweise auf das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses: - Der Beschuldigte habe ihr Vertrauen total missbraucht und für seine Zwecke ausgenutzt. Er habe sehr grosse Menschenkenntnisse und wisse schnell alles über einen. Er gebe sich einfühlend und charmant, mache Komplimente. Er sei extrem berechnend. - Sie sei in die Behandlung gegangen, weil sie massive Rückenschmerzen gehabt habe, nichts habe geholfen. - Massage und Sexuelles seien bei ihm immer ineinandergefließen. Sie wisse nicht, warum sie gewisse Sachen zugelassen habe. Sie habe nie «nein» sagen können. Klar sei es schön, wenn jemand einem Zuwendung gebe. - Als Therapeut sei er wirklich sehr gut gewesen, er habe ihr wirklich geholfen, was den Rücken anbelange. Deshalb sei sie wohl trotzdem wieder zu ihm gegangen. - Ihre Gefühle bei den Übergriffen seien gemischt gewesen. Es sei einerseits angenehm gewesen, sie sei ja alleine gewesen und habe von jemandem Nähe gehabt. Im Prinzip verstehe sie aber nicht, warum sie nicht gesagt habe, er solle sie in Ruhe lassen. Aber sie könne grundsätzlich nie sagen, was sie wolle und was nicht. - Er habe ihr das immer schön geredet: Sie nehme ja niemandem etwas weg und solle es geniessen. Sie sei ihm hörig gewesen. Sie habe wohl einen Flick weg und könne sich das nicht erklären, dass sie fast nie etwas gesagt habe. Sie sei psychisch instabil, seit sie klein gewesen sei. Sie habe eine schwere Kindheit gehabt. Sie trage einen grossen Rucksack mit sich herum, habe massive Magen- und Rückenschmerzen. - Sie habe dem Beschuldigten extrem vertraut. Dieser habe alles von ihr gewusst. Er habe ihre psychische Instabilität schamlos ausgenutzt. Sie sei abhängig von ihm gewesen. - Er sei der einzige Mensch gewesen, der ihren Rücken habe in Ordnung bringen können. - Sie stelle sich seit diesen Vorfällen massiv in Frage und habe eine Art Identitätskrise. Es werde ihr immer mehr bewusst, dass der Beschuldigte sie manipuliert habe. Er habe alles richtig vorbereitet und für sich ausgelegt. - Der Beschuldigte habe ihr

viele Fragen gestellt, sie über ihr Leben und ihre Lebenssituation ausgefragt. Aber Rückenweh könne ja auch von daher kommen. - Sie verstehe nicht, warum sie das zugelassen habe. Es entspreche nicht ihren Wertvorstellungen und spreche völlig gegen alles, was sie sei. - Sie könne sich auch nicht erklären, warum sie nach dem ersten Vorfall, bei dem es zu sexuellem Kontakt gekommen sei, weiterhin zum Beschuldigten gegangen sei. Weil sie so alleine gewesen sei, auch von der Familie her. Die ganzen Probleme, sie habe auch keine Sozialkontakte gehabt. Sie sei so alleine gewesen und er jemand, der sie verstanden habe, es sei irgendwie ein Vertrauensverhältnis da gewesen. - Er sei der erste gewesen, der habe machen können, dass die verdammt Schmerzen besser [erträglich] gewesen seien oder aufgehört hätten. - Der Beschuldigte wisse aufgrund seiner vielen Fragen alles von ihr, die Familienprobleme, Geldprobleme, Schulprobleme, Kinderprobleme. Er habe ihre körperliche und psychische Not missbraucht. Er habe sie manipuliert, sei aber ein wirklich guter Therapeut. - Im Juni 2014 sei bei ihr zwischen Hals und Gesäss alles steif gewesen, sie habe sich nicht mehr ohne Schmerzen bewegen können. - Bei der ersten Konsultation habe er sie über ihre Situation ausgefragt, über Familie, Kind, Mann. Es sei auch um ihre Sexualität gegangen. Sie habe nichts Böses dabei gedacht und ihm ihr ganzes Leben hingelegt. - Zwischen ihr und dem Beschuldigten sei eine Vertrautheit gewesen. Zwischendurch sei es auch eine Verliebtheit gewesen. Ernst genommen zu werden. Bestärkt zu werden. Dass man einmal etwas richtig mache, nicht nur immer alles falsch mache. Sie habe sich damals total alleine gefühlt. - Einmal sei er ganz grob gewesen, sie habe dann Schmerzen gehabt. Ihrem Partner hätte sie da sofort gesagt: «Stopp, so nicht.» Beim Beschuldigten habe sie es aber weder gesagt noch gemacht. Sie habe es mit Ignorieren versucht. - Sie sei weiterhin zum Beschuldigten gegangen, weil sie gemerkt habe, dass er ihr helfe. Beim Chiropraktor habe sie nur Schmerzen gehabt und nichts habe geholfen. Für sie sei der Rücken wichtiger gewesen als alles andere.

E. 1.4.2

Die Situation präsentiert sich hier anders als bei der Geschädigten E.____: Die Privatklägerin war in einer noch verletzlicheren Situation und sie war auch von ihrer Persönlichkeit her in keiner Weise in der Lage, sich gegen die sexuellen Übergriffe des Beschuldigten zur Wehr zu setzen. Das zeigt allein schon die Tatsache, dass sie fast anderthalb Jahre beim Beschuldigten in Behandlung blieb (insgesamt 48 Sitzungen), obwohl die Übergriffe früh begannen und zunehmend schwerwiegender wurden. Erst nach der polizeilichen Vorladung und Befragung im vorliegenden Verfahren war die Privatklägerin in der Lage, die Behandlung beim Beschuldigten zu beenden. Der Beschuldigte ging nach seinem bewährten Muster vor: Er ging sehr empathisch auf die Privatklägerin ein und erkundigte sich in ganzer Breite über ihre persönliche Situation. Dabei erkannte er ihre vielschichtigen Probleme in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht, baute mit seinem Verständnis und positiven Zureden ein tiefes Vertrauensverhältnis aus, das er in der Folge zur Befriedigung seiner sexuellen Wünsche missbrauchte. Die Privatklägerin war gesundheitlich (psychisch und physisch) schwer angeschlagen und der Beschuldigte konnte ihr als erster die Beschwerden lindern. Ihre schwierige Familiensituation führte im [...] zur Trennung von ihrem Mann und sie war gleichzeitig in psychiatrischer Behandlung. Dass die Behandlung beim Beschuldigten auch psychologische Aspekte umfasste, hat er, wie bereits erwähnt, selbst eingeräumt. Es ist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter vorstehender Ziff. III.2.3.2 zu verweisen. Im Gegensatz zur Geschädigten E.____ befand sich die Privatklägerin aufgrund ihrer Persönlichkeit mit deutlich eingeschränkter Abwehrfähigkeit in einer Zwangslage. Auch der Beschuldigte gab an, die Privatklägerin

habe auf ihn einen sehr unsicheren und «verschüpften» Eindruck gemacht. Entsprechend konnte sich die Privatklägerin danach auch nicht erklären, warum sie sich vom Beschuldigten trotz der Übergriffe und der zunehmenden Grobheiten nicht lösen konnte. Sie stand zwar dem Ansinnen des Beschuldigten ablehnend gegenüber, konnte ihm aber aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses und Machtgefälles nichts entgegensetzen. Ihre Situation und eingeschränkte Entscheidungsfreiheit ist vergleichbar mit dem Sachverhalt in BGE 133 IV 49 beim Psychotherapeuten bzw. beim Psychiater in BGE 131 IV 114. Es kann dazu erneut das Bundesgericht zitiert werden: « In der Psychotherapie, die in der Regel in einer exklusiven Zweierbeziehung durchgeführt wird, vertrauen sie [die Patienten] sich einseitig und in einem Masse, wie es in Alltagsbeziehungen nicht üblich ist, mit all ihren Problemen, Sorgen und Schwächen den Behandelnden an und legen dabei ganz persönliche Gefühle, Phantasien, Ängste und Wünsche offen. Daraus entwickelt sich eine ausserordentlich intime Situation, die sich im Laufe einer Therapie meist verstärkt und in hohem Masse eine Verletzlichkeit des Patienten mit sich bringt. Denn im Verhältnis zum Therapeuten werden in dieser Situation eine ganze Reihe von Selbstschutzmechanismen, die im normalen Leben unverzichtbar sind, ausser Kraft gesetzt, sodass sich der Patient in gewissem Mass dem Therapeuten ausliefert. Dadurch entsteht eine starke Bindung, die mit intensiven Gefühlen von Idealisierung, Verliebtheit, Liebe, Wut und Hass verbunden sein kann. Charakteristisch für diese Bindung ist stets ein erhebliches Machtgefälle zwischen Therapeut und Patient und von daher ein ausgeprägtes Abhängigkeitsverhältnis. Denn durch die Offenbarung von Intimitäten aus dem Leben der Patienten gewinnt der Therapeut einerseits kraft biographischer Kenntnisse, andererseits kraft methodischer und technischer Fachkenntnisse Macht über die Patienten. Jeder therapeutische Prozess bedeutet demzufolge für die Patienten auch einen Kontroll- und Autonomieverlust» (BGE 124 IV 13 E. 2.cc).» Nicht anders verhält es sich im vorliegenden Fall, zumal die vom Beschuldigten an der Privatklägerin durchgeführte Behandlung faktisch nahe an einer psychotherapeutischen Behandlung war. Die Privatklägerin war als Patientin des Beschuldigten zu ihm in einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis, dass ihre Steuerungsfähigkeit in Bezug auf das Eingehen sexueller Handlungen erheblich eingeschränkt war. Die Zustimmung zur Aufnahme der sexuellen Handlungen war durch das Therapieverhältnis bestimmt und durch die ausgeprägte Abhängigkeit zum Beschuldigten beeinflusst. Die Abhängigkeit war der Grund dafür, dass die Privatklägerin sich auf die sexuellen Handlungen mit dem Beschuldigten eingelassen hat und der Beschuldigte hat das Abhängigkeitsverhältnis zur Vornahme der sexuellen Handlungen ausgenutzt: Der erforderliche Motivationszusammenhang zwischen der Zwangssituation der Privatklägerin und den sexuellen Handlungen liegt damit vor. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

E. 1.4.3

Dass es dem Beschuldigten sehr wohl bewusst war, dass seine sexuellen Übergriffe nicht dem freien Willen der Privatklägerin entsprachen, ergibt sich aus der dargelegten Sachverhaltsdarstellung der Privatklägerin ebenfalls: Schon bei der ersten Behandlung wurde er übergriffig und sah sich aufgrund der irritierten und überraschten Privatklägerin zur Bemerkung «keine Angst, wir haben heute keinen Sex» veranlasst. Der Beschuldigte arbeitete gezielt bzw. berechnend auf ein Vertrauensverhältnis hin, erkannte die grosse Unsicherheit und Verletzlichkeit der Privatklägerin und nutzte diese von ihm erarbeitete und damit auch erkannte Abhängigkeit bewusst aus, um seine sexuellen Wünsche zu befriedigen. Auch die Passivität der Privatklägerin bei der Vornahme der sexuellen

Handlungen konnte ihm nicht entgehen. Es ist mithin von direktem Vorsatz auszugehen.

E. 1.4.4

Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen mehrfacher Ausnützung der Notlage ist zu bestätigen. 2. Schändung (AKS Ziff. 2 lit. b)

E. 1.5

Verlangt wird vorsätzliches Handeln, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Täter muss zumindest in Kauf nehmen, dass die Abhängigkeit bzw. die Notlage des Opfers dessen Entscheidungsfreiheit beeinflusst und es zur Duldung bzw. zur Vornahme von sexuellen Handlungen motiviert (BGE 131 IV 114; Philipp Maier in: BSK StGB II, Art. 193 StGB N 1 ff.). 2. Schändung (Art. 191 StGB)

E. 2

Mit Anklageschrift vom 14. Januar 2020 überwies die Staatsanwaltschaft die Akten dem Amtsgericht Olten-Gösgen zur Beurteilung des Beschuldigten wegen nachfolgender Delikte: mehrfaches Ausnutzen einer Notlage zum Nachteil von E.____ und C.____ sowie mehrfache Schändung zum Nachteil von E.____, C.____ und F.____.

E. 2.1

Der Beschuldigte hat sich strafbar gemacht der mehrfachen Schändung (Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe) und der mehrfachen Ausnützung einer Notlage (Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Die Einsatzstrafe ist deshalb für den schwerwiegendsten Fall von Schändung, vorliegend die Schändung zum Nachteil der Privatklägerin, festzusetzen.

E. 2.1.1

Die Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerin C.____, Rechtsanwalt Severin Bellwald, wurde erstinstanzlich rechtskräftig auf CHF 9'880.95 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat bezahlt. Vorbehalten bleiben in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. a und b StPO der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren im Umfang von CHF 9'880.95 sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 3'755.00 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 2.1.2

Die vom unentgeltlichen Rechtsbeistand eingereichte Honorarnote für das Berufungsverfahren setzt sich aus einem Aufwand (exkl. Hauptverhandlung und ursprünglich vorgesehene mündliche Urteilseröffnung) von 9,166 Stunden bzw. 550 Minuten, Auslagen von CHF 184.60 sowie 7,7 % MWST zusammen (OGer AS 232). Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung sind 195 Minuten hinzu zu zählen, zu streichen ist demgegenüber der geltend gemachte Aufwand von 90 Minuten für die Fahrt Olten - Solothurn (retour) vom 9. Juni 2022, da auf die mündliche Urteilseröffnung verzichtet wurde. Aus demselben Grund fallen auch die Auslagen für die Autofahrt vom 9. Juni 2022 weg (80 km x 70 Rappen: CHF 56.00). Unter Berücksichtigung dieser Korrekturen resultieren 655 Minuten bzw. 10,91666 Stunden zu je CHF 180.00 (= CHF 1'965.00) und Auslagen von CHF 128.60, zzgl. 7,7 % MWST (= CHF 161.20). Damit ist die Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerin, Rechtsanwalt

Severin Bellwald, für das Berufungsverfahren auf CHF 2'254.80 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen und zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorzubehalten sind der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 2'254.80 sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 823.00 (10,91666 Stunden x CHF 70.00 [CHF 250.00 - CHF 180.00], zzgl. 7,7 % MWST), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 2.2

Vorauszuschicken ist weiter, dass beim Beschuldigten nach Möglichkeit, mit anderen Worten wenn für das Einzeldelikt eine Strafe von maximal 360 Strafeinheiten auszufallen ist, eine Geldstrafe auszusprechen ist.

E. 2.2.1

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin wurde für das erstinstanzliche Verfahren rechtskräftig auf CHF 17'547.20 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat bezahlt. Der Rückforderungsanspruch des Staates ist auf 80 % (= CHF 14'037.75) zu beschränken (vgl. die Verlegung der Verfahrenskosten gemäss vorstehender Ziff. IX.1.1). Ein Nachforderungsanspruch ist von der amtlichen Verteidigerin nicht geltend gemacht worden.

E. 2.2.2

Die von der amtlichen Verteidigerin ins Recht gelegte Honorarnote für das Berufungsverfahren setzt sich aus einem Aufwand von 1'710 Minuten, Auslagen von CHF 337.90 sowie 7,7 % MWST zusammen (OGer AS 234 f.). Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung (geschätzter Aufwand von 180 Minuten) sind mit Blick auf die effektive Dauer 15 Minuten hinzu zu zählen, wohingegen der (geschätzte) Aufwand für die mündliche Urteilseröffnung (40 Minuten) sowie die Reisezeit für den 9. Juni 2022 (Olten - Solothurn, retour: 90 Minuten) zu streichen sind (Total: 1'595 Minuten). Bei den Auslagen entfallen die Positionen vom 9. Juni 2022 (Fahrkilometer von CHF 56.00 sowie die Parkgebühr von CHF 3.00). Unter Berücksichtigung dieser Korrekturen ist die Entschädigung für Rechtsanwältin Dr. Corinne Saner auf CHF 5'453.80 (Aufwand: 26,58333 Stunden zu je CHF 180.00, ausmachend CHF 4'785.00; Auslagen: CHF 278.90; 7,7 % MWST: CHF 389.90) festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 80 % (vgl. die Verlegung der Verfahrenskosten gemäss vorstehender Ziff. IX.1.2), ausmachend CHF 4'363.05, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Ein Nachforderungsanspruch ist von der amtlichen Verteidigerin nicht geltend gemacht worden. Demnach wird in Anwendung von von aArt. 34, Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und 3, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 191, Art. 193 Abs. 1 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 138, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 423 Abs. 1, Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO festgestellt und erkannt : 1. Der Beschuldigte A.____ wird vom Vorwurf der mehrfachen Ausnützung der Notlage zum Nachteil von E.____ (AKS Ziff. 1 lit. a) freigesprochen. 2. Der Beschuldigte A.____ hat sich schuldig gemacht: - der mehrfachen Ausnützung der Notlage, begangen in der Zeit zwischen dem 21. Juli 2014 und 18. Dezember 2015 zum Nachteil von C.____ (AKS Ziff. 1 lit. b); - der mehrfachen Schändung, begangen in der Zeit zwischen dem 9. Juni 2014 und 10. Juli 2014 zum Nachteil von E.____ (AKS Ziff. 2 lit. a), in der Zeit zwischen dem 21. Juli 2014 und

18. Dezember 2015 zum Nachteil von C.____ (AKS Ziff. 2 lit. b) sowie in der Zeit zwischen Januar 2015 und Juli 2015 zum Nachteil von F.____ (AKS Ziff. 2 lit. c). 3. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 4 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösigen vom 22. Januar 2021 (nachfolgend erstinstanzliches Urteil) im vorliegenden Verfahren gegen A.____ das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist. 4. Der Beschuldigte A.____ wird verurteilt: - zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren; - zu einer Geldstrafe von 265 Tagessätzen zu je CHF 10.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren. 5. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung eines Tätigkeitsverbots wird abgewiesen. 6. Der Beschuldigte A.____ hat der Privatklägerin C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Severin Bellwald, Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'289.75, zuzüglich Zins von 5 % seit 13. August 2019, zu bezahlen. 7. Der Beschuldigte A.____ ist gegenüber der Privatklägerin C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Severin Bellwald, für den durch die von ihm begangenen Straftaten verursachten Schaden zu 100 % haftpflichtig. 8. Der Beschuldigte A.____ hat der Privatklägerin C.____ eine Genugtuung von CHF 5'000.00 zu bezahlen. 9. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziff. 9 des erstinstanzlichen Urteils auf die Forderung des Amtes für soziale Sicherheit nicht eingetreten worden ist. 10. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 10 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerin C.____, Rechtsanwalt Severin Bellwald, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 9'880.95 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten A.____ vom Staat bezahlt worden ist. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 9'880.95 sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 3'755.00 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 11. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziff. 11 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten A.____, Rechtsanwältin Dr. Corinne Saner, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 17'547.20 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat bezahlt worden ist. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 14'037.75 (= 80 % von CHF 17'547.20), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates.

E. 2.3

Auch in diesem Fall hat sich der Beschuldigte der Schändung schuldig gemacht: Beim Analverkehr handelt es sich um eine sexuelle Handlung im Sinne des Gesetzes. Die Privatklägerin konnte nicht sehen, dass es sich anschickte, von hinten anal in sie einzudringen und konnte sich dagegen somit auch in keiner Weise wehren. Ein vollständiges Eindringen kann dem Beschuldigten wohl nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, aber auch beim lediglich teilweisen Eindringen handelt es sich (wie schon beim versuchten Eindringen) um eine sexuelle Handlung im Sinne des Gesetzes. Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz gehandelt. Es kann auf die Erwägungen unter Ziffer II.2.3 hiervoor verwiesen werden. V. Delikt zum Nachteil von F.____ 1. In AKS Ziff. 2 lit. c wird dem Beschuldigten Schändung vorgehalten. Er habe in der Zeit zwischen Januar 2015 und Juli 2015 (vermutlich im Juli 2015), in [Ort 1], [Massagepraxis], die zum Widerstand unfähige Geschädigte F.____ in Kenntnis ihres Zustandes zu sexuellen Handlungen

missbraucht, konkret indem er die auf dem Bauch liegende Geschädigte (nur in Unterhose bekleidet) gegen ihren Willen vom Rücken über das Gesäss bis zum Intimbereich massiert habe und ihr dabei mit der Hand über den Schliessmuskel und After gefahren sei und sie im Bereich des Schliessmuskels und im äusseren Bereich der Vagina (unter der Unterhose) berührt habe. 2. Am 28. April 2016 sagte die Geschädigte zusammengefasst aus (AS 096 ff.), der Beschuldigte habe sie nie auf sexuelle Weise belästigt oder genötigt. Dieser sei ein fachlich guter Masseur, aber sicher eine offene Person und nicht jedermanns Sache. Für sie sei er zu offen für diesen Beruf. Sie habe sich aber gut abgrenzen können und es sei gut so. Sie wäre in diesem Beruf aber zurückhaltender. Einen Kuss auf die Stirne oder Umarmungen würde sie nicht machen in der Praxis. Man höre, dass er gefummelt habe, und das mache in [Ort 1] nur der Beschuldigte. Sie sei persönlich nicht Opfer geworden von Übergriffen sexueller Art. Er habe ihr einmal in einer Sitzung einen Kuss auf den Mund gegeben und sie habe ihm klar gesagt, dass das nicht gehe und sie das nicht wolle. Er habe sich dabei über sie gebeugt. Sie habe sofort die Augen geöffnet und gesagt, er solle damit aufhören. Sie kenne ihn schon seit zwanzig Jahren. Einmal habe er ihr per SMS geschrieben, er habe sich in sie verliebt. Sie habe ihm klar gesagt, dass das für sie nichts sei und nichts werden könne. Er habe auch in den Behandlungen entsprechende Bemerkungen gemacht. Sie habe bei ihm aufgehört, weil dies für sie zu viel geworden sei und sie einmal gefunden habe, er sei bei einer Massage mit der Hand etwas zu weit runter gefahren. Er habe sie mehrmals von hinten über den Schliessmuskel massiert. Sie habe dies empfunden, dass das nicht normal sei, habe aber nicht darauf reagiert. (Auf Frage) Er sei mit der ganzen Hand durch den Afterspalt über den Schliessmuskel gefahren. Aber sie habe wie gesagt nicht darauf reagiert. Am 13. Dezember 2016 bestätigte die Geschädigte ihre Aussagen (AS 279 ff.). Sie sei wegen Rückenschmerzen zum Beschuldigten. (Auf Frage) Es habe zwei Vorfälle gegeben, die nicht gegangen seien. Sie habe ihn ja schon lange gekannt und sie hätten ein freundschaftliches Verhältnis gehabt. Einmal habe er ihr einen Kuss auf den Mund gegeben. Und einmal habe er sie am Gesäss ziemlich weit unten massiert. Sie habe nichts gesagt. Er habe einfach ziemlich weit unten, auch im Intimbereich massiert. Das sei für sie gar nicht gegangen und sie habe etwas sagen wollen, da habe er aber sofort aufgehört. Beim Kuss habe sie etwas gesagt, sei aber danach weiter in die Therapie gegangen. Beim zweiten Vorfall habe sie nichts gesagt, sei danach aber nicht mehr weiter zu ihm gegangen. Es sei unangenehm gewesen. Sie sei dabei auf dem Bauch auf dem Massagetisch gelegen. Sie habe Unterhosen getragen und habe ein Tuch über den Beinen gehabt. Er habe vom Rücken über das Gesäss zum Intimbereich, bis zur Vagina, massiert. Er habe sie am «Füdl», durch den «Füdlispalt» hinunter berührt. (Auf Frage) Zur Vagina. Er habe sie dabei aussen an der Vagina, an den Gesässbacken und beim «Füdlispalt» berührt. Auch über den After sei er gefahren auf dem Weg herunter. Die Berührungen seien unter der Unterhose gewesen und hätten kurz, ein paar Sekunden gedauert. Das Ganze sei für sie unangenehm gewesen, weil es nicht dazu gehöre. Keiner habe etwas gesagt. Danach habe er weiter den Rücken massiert, sie hätten beide nichts gesagt. Dann sei sie nach Hause und nicht mehr zu ihm gegangen. Es sei ihr auch rückentechnisch besser gegangen. (Auf Frage) Es habe schon darauf hingedeutet, dass es zu einem solchen Vorfall kommen könnte, er habe ihr einmal privat geschrieben, er sei in sie verliebt, es seien immer so Bemerkungen gekommen. In der konkreten Therapie-sitzung habe nichts darauf hingedeutet, dass es zu so einer Berührung kommen könnte. Sie habe bei dem Vorfall nichts gesagt, weil er gerade aufgehört habe. Eine Anzeige hätte sie deswegen nicht machen wollen, das sei für sie abgehakt. (Auf Frage) Für sie sei das bewusst passiert, nicht zufällig. Dies vom Gefühl her.

Das gehöre nicht zu einer Rückenmassage. Sie müsse jetzt nicht gegen ihn klagen. Es seien diese zwei Sachen gewesen, der Rest sei okay gewesen für sie. (Auf Frage) Er habe ihr den Rücken massiert, sei dann über das Gesäss gegangen und dann durch den Gesässspalt in Richtung Vagina. (Auf Frage) Eher aussen an der Vagina habe er sie berührt. Er habe nicht die Vagina massiert, sondern sei hin- und zurückgefahren mit der Hand. (Auf Frage) Sie habe darauf nicht reagiert. (Auf Frage) Er habe ihr die Unterhosen dabei nicht runter gezogen. (Auf Frage) Nach ihrem Bewusstsein sei der Beschuldigte nie erregt gewesen während der Sitzungen. (Auf Frage) Ganz genau könne sie das Ganze nicht mehr schildern, es sei aber unangenehm gewesen und habe nicht dazu gehört. Sie möchte dazu nun keine Aussagen mehr machen. Es sei für sie abgeschlossen. 3. Die Aussagen der Geschädigten sind glaubhaft, es kann dazu auf die Erwägungen der Vorinstanz auf US 53 f. verwiesen werden. Die Geschädigte sagte konstant mit vielen Details aus, schilderte eigene Gefühle und brach nach dem Vorfall die Behandlung ab. Sie belastete den ihr seit langem bekannten Beschuldigten nicht über Gebühr, aggravierte nicht im Laufe des Verfahrens und hätte von sich auch keine Anzeige erstattet. Die Darstellung des Beschuldigten, er habe die Geschädigte sicher nie unter den Unterhosen berührt, dazu hätte es keinen Grund gegeben, ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren, zeigt aber auf, dass der Beschuldigte sich über die Bedeutung und die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens im Klaren war. Das Verhalten war medizinisch in keiner Weise indiziert, wie er selbst angab. 4. Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen Schändung ist zu bestätigen, es kann dazu vorbehaltlos auf die praktisch identischen Sachverhalte in den Urteilen des Bundesgerichts 6B_206/2009 vom 21. Juli 2009, dabei namentlich E. 3.4.1 bezüglich der Qualifikation des Verhaltens als sexuelle Handlung, und 6B_1004/2017 vom 22. Januar 2018, E. 2.4, verwiesen werden. Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz gehandelt, die sexuelle Motivation steht dabei ausser Frage. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung vor Obergericht (OGer AS 265 f.) lag keine ambivalente, sondern eine eindeutig sexualbezogene Handlung vor. Der Beschuldigte drang bis zur Vagina der Geschädigten vor. Die Hand des Beschuldigten hatte für eine medizinische Massage an dieser Stelle schlicht nichts zu suchen. VI. Strafzumessung 1. Allgemeines zur Strafzumessung

E. 2.3.1

Bei der Schändung zum Nachteil der Privatklägerin handelte es sich um ein teilweises anales Eindringen, wobei sich die Privatklägerin, wie es der Straftatbestand verlangt, nicht zur Wehr setzen konnte. Beim Analverkehr handelt es sich wie beim Geschlechts- und Oralverkehr um eine der schwerwiegendsten sexuellen Handlungen. Der Beschuldigte nutzte dabei ein Vertrauensverhältnis aus, das zwischen dem Therapeuten und dem Opfer, das in keinem Fall mit einem solchen Übergriff rechnen muss, besteht. Zu berücksichtigen ist, dass es wohl bereits vorher zu sexuellen Handlungen gekommen war, ein überraschendes anales Eindringen musste die Privatklägerin deswegen aber keineswegs erwarten. Zu Gunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass die Straftat sehr kurz dauerte und sie keiner langen Planung und Vorbereitung bedurfte. Andererseits kann sie aber auch nicht als spontane Tat in einem schwachen Augenblick bezeichnet werden, entsprach es doch dem Vorgehen des Beschuldigten, die Schwere seine sexuellen Handlungen bei seinen Patientinnen nach und nach zu erhöhen. Die Privatklägerin konnte bzw. musste den Übergriff bewusst wahrnehmen, was bei Schändungsdelikten nicht immer der Fall ist. Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen Beweggründen, zur Befriedigung seiner sexuellen Wünsche, gehandelt und sich über die Bedürfnisse der Privatklägerin skrupellos hinweggesetzt. Eine reduzierte Schuldfähigkeit

liegt beim Beschuldigten gestützt auf das beweiskräftige Gutachten von Dr. M.____ vom 27. November 2018 (AS 621 ff.) nicht vor. Auch sonst sind keine Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit beim Beschuldigten auszumachen. Angesichts der mehreren genannten verschuldenserhöhenden Faktoren kann das Tatverschulden nicht mehr als leicht bezeichnet werden. Wäre die Handlung nicht im Rahmen einer bereits sexualisierten Beziehung erfolgt, wäre das Tatverschulden höher zu veranschlagen. Dem genannten Verschulden entspricht im zur Verfügung stehenden Strafraum eine Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe. Es ist dabei auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts in BGE 132 IV 120 zu berücksichtigen, wonach die Strafe für eine Nötigung zur Duldung einer beischlafsähnlichen Handlung nicht wesentlich niedriger sein darf als die Strafe, welche der Richter unter im Übrigen vergleichbaren Umständen für eine Vergewaltigung ausgesprochen hätte, für welche das Gesetz Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren androht (E. 2, bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_78/2017 vom 6.9.2017 E. 2.1). Analoges muss gelten für die Schändung, hier mit Analverkehr. Diese Einsatzstrafe erscheint auch im Vergleich mit anderen Strafzumessungen des Berufungsgerichts wie etwa in den publizierten Urteilen STBER.2016.54, STBER.2017.28, STBER.2019.76 und STBER.2021.8 als angemessen. Hingewiesen werden kann aber auch auf die Urteile des Bundesgerichts 6B_194/2012 vom 17. Juli 2012 und 6B_1194/2015 vom 3. Juni 2016 hinsichtlich Strafzumessungen bei Schändungen.

E. 2.3.2

Hinsichtlich des Tatverschuldens präsentiert sich die Schändung zum Nachteil der Geschädigten E.____ als sehr ähnlich: Der Beschuldigte stiess der Geschädigten den erigierten Penis in den Mund und nahm damit ebenfalls eine beischlafähnliche Handlung vor. Im Übrigen kann bezüglich des Tatverschuldens vollumfänglich auf die vorstehenden Erwägungen im Fall der Privatklägerin verwiesen werden. Auch hier wäre eine Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe angemessen, unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ergibt sich eine Straferhöhung um zehn Monate auf nunmehr 30 Monate Freiheitsstrafe. Da für die übrigen Delikte jeweils Geldstrafen ausgefällt werden können, ist nunmehr auf die Täterkomponenten einzugehen.

E. 2.3.3

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Er wurde in [Ort 2] geboren und lebte dann in [Ort 3] bei einer Pflegefamilie. Mit fünf Jahren kam er zurück zu seiner Mutter. Den Wegzug von der Pflegefamilie zur Mutter beschreibt der Beschuldigte als sehr traumatisch. Ende des ersten Lehrjahrs hat er sich eine eigene Wohnung genommen, weil er Probleme mit dem Stiefvater hatte, konkret wurde er vom Stiefvater geschlagen. Seinen leiblichen Vater lernte der Beschuldigte erst mit ca. 40 Jahren kennen. Der Beschuldigte machte eine Lehre als [...]. Im Alter von ca. [...] Jahren habe er plötzlich [nähere Ausführungen zur eingetretenen Beeinträchtigung]. Er litt an [...], was immer wieder zu [nähere Umschreibung der Krankheitsfolgen]. Es blieb eine [Umschreibung der Behinderung]. Deshalb machte der Beschuldigte mit Hilfe der Invalidenversicherung eine Ausbildung als medizinischer Masseur. Im Anschluss besuchte er ergänzende Kurse für Craniosacral-Therapie. [...]. Seit [...] ist er selbständig. Im Jahr [...] verlegte er seine Praxis in den Kanton [...]. Der Beschuldigte hatte zweifelsohne keine einfache Kindheit. Sein weiterer, insbesondere beruflicher Werdegang war zudem stark durch die als Folge der [Name der Krankheit] eingeschränkte [...] geprägt. Dazu kommt aufgrund des [...] Leidens eine leicht erhöhte Strafempfindlichkeit. Diesen strafmindernden Umständen ist mit einer Reduktion der

Gesamtstrafe auf 28 Monate Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen. Weitere täterbezogene relevante Strafzumessungsfaktoren sind mit einer Ausnahme keine zu erkennen. Der Beschuldigte zeigt grösstenteils weder Reue noch Einsicht in das Unrecht seiner Taten. Einzig die Unprofessionalität und die zu grosse Nähe zu den Patientinnen bereut er. Mit Blick auf das angeordnete teilweise Berufsverbot (keine Behandlung von Frauen) durch die zuständigen Administrativbehörden sieht er primär sich als Opfer. Die fehlende Reue und Einsicht kann ihm jedoch nicht zum Nachteil gereichen, zumal dies der Tatsache immanent ist, dass er die Taten durchgehend bestritten hat. Das am 16. Juli 2018 im Rahmen eines Disziplinarverfahrens von den [Behörden des andern Kantons] verhängte teilweise Berufsverbot (vorerst provisorisch, AS 551 ff.) ist wohl vom Beschuldigten selbst verschuldet, muss aber dennoch bei der Berücksichtigung des staatlichen Sanktionenpakets bei der Strafzumessung miteinbezogen werden. Mit der Beschränkung auf die Behandlung von Männern ist seine Erwerbstätigkeit seit nunmehr fast vier Jahren erheblich eingeschränkt, auch Werbung zu machen ist mit dieser Einschränkung fast nicht möglich. Seine Aussage, er könne nunmehr noch rund einen Fünftel seines früheren Einkommens verdienen, ist nicht zu widerlegen. Aus diesem Grund ist eine weitere deutliche Reduktion der Freiheitsstrafe um 20 % auf 22,5 Monate angezeigt.

E. 2.3.4

Zu berücksichtigen ist nun noch die Verletzung des Beschleunigungsgebots, welche die Vorinstanz bereits rechtskräftig festgestellt hat. Die Voruntersuchung stand zwischen Juli 2017 und Februar 2018 still (anschliessender Wechsel der zuständigen Staatsanwältin). Vor allem aber hat auch die erste Instanz das Verfahren ungebührlich verzögert: Zunächst dauerte es bis November 2020, bis zur Hauptverhandlung vorgeladen wurde und dann nahm die Begründung des erstinstanzlichen Urteils mit knapp neun Monaten (22. Januar 2021 bis Mitte Oktober 2021) deutlich zu viel Zeit in Anspruch. Zur Abgeltung der Verzögerungen ist eine weitere Reduktion der Freiheitsstrafe um rund 20 % auf 18 Monate vorzunehmen.

E. 2.4

Mit der Vorinstanz kann dem Beschuldigten für die Gesamtfreiheitsstrafe von 18 Monaten der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Dazu kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz auf US 59 verwiesen werden. Die Probezeit kann (in Abweichung zum erstinstanzlichen Urteil) auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festgesetzt werden, was auch dem Antrag der Staatsanwaltschaft vor Berufungsgericht entspricht (vgl. Verfahrensprotokoll, vorstehende S. 3). Der Beschuldigte wird darauf hingewiesen (Art. 44 Abs. 3 StGB), dass die Freiheitsstrafe vollstreckt werden kann (Widerruf des gewährten bedingten Vollzuges), wenn er sich nicht bewährt, d.h. wenn er während der zweijährigen Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird (Art. 46 Abs. 1 StGB). 2.5.1 Nunmehr sind noch die beiden weiteren Delikte abzugelten. Das Tatverschulden der Schändung zum Nachteil von F.____ ist wegen der deutlich geringeren Eingriffsintensität (kurzer, einmaliger Griff an die Schamlippen) als noch sehr leicht zu qualifizieren. Im Übrigen kann auf die vorstehenden Erwägungen zu den Schändungen zum Nachteil von E.____ und C.____ verwiesen werden. Eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen bzw. Strafeinheiten als Einsatzstrafe erscheint angemessen (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_1004/2017 vom 22.1.2018). 2.5.2 Bei der mehrfachen Ausnützung der Notlage zum Nachteil der Privatklägerin (Strafdrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe) ist einerseits der lange

Tatzeitraum von 19 Monaten zu beachten, zudem gingen die Tathandlungen bis zum Oral- und Geschlechtsverkehr. Nicht mehr zu berücksichtigen ist dabei der Vorfall, der als Schändung qualifiziert wurde. Der Beschuldigte liess vor Amtsgericht ausdrücklich einräumen, einmal sei es zu Geschlechtsverkehr gekommen (OG AS 087). Daraufhin musste sich die Privatklägerin die «Pille danach» besorgen und einnehmen, der Beschuldigte beteiligte sich zur Hälfte an den Kosten. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen Gründen. Aus den gesamten Ermittlungsergebnissen wird klar, dass er in vielen Fällen systematisch in der gleichen Art und Weise vorgegangen ist, um sich sexuelle Befriedigung zu verschaffen, dies ohne jede Rücksicht auf die Patientinnen in schwierigen Lebenslagen. Bei der Privatklägerin handelte es sich um eine Grössenordnung von mindestens 20 sexuellen Handlungen. Die Straftaten des Beschuldigten hatten für die Privatklägerin nicht unerhebliche Folgen: Sie begab sich bei K.____, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, im August 2016 als Folge der vorliegenden Vergehen des Beschuldigten in Behandlung. Die Psychologin diagnostizierte bei der Privatklägerin eine chronische posttraumatische Belastungsstörung, welche auf das strafbare Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen ist (vgl. Bericht der Psychologin vom 14.12.2021, OG AS 029). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch noch deutlich schwerwiegendere Abhängigkeitsverhältnisse denkbar sind. Insgesamt ist von einem leichten bis mittelschweren Tatverschulden auszugehen, das für sich alleine mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen bzw. Strafeinheiten abzugelten wäre. Bei restriktiver Anwendung des Asperationsprinzips, um den Beschuldigten angesichts der vergleichsweise tiefen Einsatzstrafe nicht unangemessen zu privilegieren, wäre die Einsatzstrafe von 180 Strafeinheiten zur Abgeltung dieses Delikts um 260 Strafeinheiten zu erhöhen auf nunmehr 440 Strafeinheiten.

2.5.3 In Bezug auf die Täterkomponenten kann auf die obigen Ausführungen (vgl. Ziff. VI.2.3.3) verwiesen werden: Diese (Vorleben, Gesundheit, teilweises Berufsverbot) wirken sich strafmindernd aus, womit die Strafe auf 330 Strafeinheiten zu reduzieren ist. Eine Strafmilderung gemäss Art. 48 lit. e StGB bezüglich der mehrfachen Ausnützung der Notlage fällt wegen der erneuten Delinquenz (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Nidwalden vom 22.1.2022 wegen mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln) ausser Betracht. Der festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots ist mit einer weiteren Strafreduktion um rund 20 % auf nunmehr 265 Tagessätze Geldstrafe Rechnung zu tragen. Eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 22. Januar 2022 ist vorliegend nicht auszufällen, weil das neue Delikt am 27. September 2021 und damit nach dem hierortigen erstinstanzlichen Urteil begangen wurde (vgl. hierzu BGE 145 IV 1 E. 1.2 sowie BGE 124 II 39).

2.5.4 Berechnung der Geldstrafe: Angesichts der desolaten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. hierzu die eingereichten Unterlagen sowie die Aussagen des Beschuldigten vor Obergericht: OGer AS 133 - 222; 242 f.), ist der Tagessatz auf das absolute Minimum von CHF 10.00 festzusetzen.

2.5.5 Auch für die Gesamtgeldstrafe von 265 Tagessätzen zu je CHF 10.00 kann dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug gewährt werden bei einer Probezeit von zwei Jahren.

VII. Tätigkeitsverbot 1. Art. 67 Abs. 1 StGB in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung lautete wie folgt: « Hat jemand in Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr weiteren Missbrauchs, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeit für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.» Am 1. Januar 2015 trat folgender Wortlaut in Kraft: « Hat jemand in

Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen der Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.» Die Vorinstanz hat die Anwendung dieser Norm zu Recht verneint: Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und verhält sich seit Ende 2015 in Bezug auf Delikte bei der Ausübung der Craniosacral-Therapie klaglos. Der Gutachter schliesst auf eine vergleichsweise geringe Rückfallgefahr, das hierortige Verfahren (und das vom [Gesundheitsdepartement des andern Kantons] mit Verfügung vom 16.7.2018 ausgesprochene Teil-Berufsverbot: Behandlungsverbot von Patientinnen) hat den Beschuldigten zweifellos schwer getroffen. Eine Gefahr weiterer Verbrechen oder Vergehen im Sinne von aArt. 67 Abs. 1 StGB kann somit nicht bejaht werden. Auf die Anordnung eines fakultativen (teilweisen) Berufsverbotes im Sinne von aArt. 67 Abs. 1 StGB ist deshalb zu verzichten, zumal bei der Verhältnismässigkeitsprüfung die bereits erstandenen knapp vier Jahre Teil-Berufsverbot aus administrativen Gründen zu berücksichtigen sind. 2. Die Staatsanwältin berief sich vor Obergericht denn auch auf aArt. 67 Abs. 3 lit. a StGB. Da sich dieser auf Tätigkeiten mit Minderjährigen bezieht, ist wohl Abs. 4 gemeint. Dieser trat am 1. Januar 2015 mit folgendem Wortlaut in Kraft: « Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten, begangen an einem volljährigen, besonders schutzbedürftigen Opfer, zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten, einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 oder 64 verurteilt, so verbietet ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen umfasst: (...), (...), (...), Schändung (Art. 191), (...), Ausnützung der Notlage (Art. 193), (...).» Unter «besonders schutzbedürftigen Personen» sind gemäss Basler Kommentar (N 40 zu Art. 67 StGB) unter Berufung auf die Botschaft vor allem alte und körperlich oder psychisch kranke Personen, die abhängig von fremder Hilfe sind, gemeint. An solchen Personen hat der Beschuldigte seine Delikte nicht begangen, sodass eine (obligatorische) Anordnung eines (Teil-)Berufsverbotes gestützt auf diese Norm ebenfalls entfällt. Der Antrag der Staatsanwaltschaft ist aus diesen Gründen abzuweisen. VIII. Zivilforderungen Da der Beschuldigte bezüglich der Delikte zum Nachteil der Privatklägerin schuldig gesprochen wird, kann zu den Zivilforderungen der Privatklägerin vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auf US 60 ff. verwiesen werden. Die Therapien der Privatklägerin bei Frau K.____ und Frau L.____ waren Folgen des strafbaren Verhaltens des Beschuldigte. Die Tatsache, dass die Privatklägerin eine schwierige Kindheit und Jugend verbrachte und sie bereits einmal 2014 aufgrund der ihrer damaligen Trennungssituation psychologische Hilfe in Anspruch nahm, stellt die Kausalität – entgegen der Verteidigung (vgl. Plädoyer vor Obergericht: OGer AS 271) – nicht in Frage. Es kann hierzu auf die Ausführungen von Frau K.____, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, in ihrem Therapiebericht vom 14. Dezember 2020 verwiesen werden, die – in Kenntnis der Vorgeschichte ihrer Klientin – zu folgendem Schluss kam (OG AS 029): «Die Symptomatik der posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) steht in einem eindeutigen Kausalzusammenhang mit dem Straf[tat]bestand und ist nicht anderweitig zu erklären.» Hinsichtlich der Bemessung der Genugtuung kann namentlich auch auf die vorstehenden Ausführungen zur Strafzumessung (Folgen der Tat bei der Privatklägerin: vorstehende Ziff.

VI.2.3.1 sowie 2.5.2) verwiesen werden. Das Urteil des Amtsgerichts ist auch in diesem Punkt zu bestätigen. IX. Kosten und Entschädigungen 1.

E. 3

Der Beschuldigte A.____ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 3 Jahren.

E. 4

Es wird festgestellt, dass im vorliegenden Verfahren gegen A.____ das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

E. 5

Auf die Anordnung eines Tätigkeitsverbots wird verzichtet.

E. 6

Der Beschuldigte A.____ hat der Privatklägerin C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Severin Bellwald, Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'289.75, zuzüglich Zins von 5% seit 13. August 2019 zu bezahlen.

E. 7

Der Beschuldigte A.____ ist der Privatklägerin C.____, vertreten durch Rechtsanwalt Severin Bellwald, für den durch die von ihm begangenen Straftaten verursachten Schaden zu 100% schadenersatzpflichtig.

E. 8

Der Beschuldigte A.____ hat der Privatklägerin C.____ eine Genugtuung von CHF 5'000.00 zu bezahlen.

E. 9

Auf die Forderung des Amtes für soziale Sicherheit wird nicht eingetreten.

E. 10

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerin C.____, Rechtsanwalt Severin Bellwald, wird auf CHF 9'880.95 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 3'755.00 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 11

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten A.____, Rechtsanwältin Dr. Corinne Saner, wird auf CHF 17'547.20 (inkl. MwSt. [8% bis 31.12.2017 / 7.7% ab 01.01.2018] und Auslagen) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 60% = CHF 10'528.30, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates Solothurn.

E. 12

Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerin C.____, Rechtsanwalt Severin Bellwald, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 2'254.80 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten A.____ vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 2'254.80 sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 823.00 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 13

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten A.____, Rechtsanwältin Dr. Corinne Saner, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 5'453.80 (inkl. Auslagen sowie MWST) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 4'363.05 (= 80 % von CHF 5'453.80), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die restlichen Kosten gehen definitiv zu Lasten des Staates.

E. 14

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 12'000.00, total CHF 21'193.20, hat der Beschuldigte A.____ im Umfang von 80 % (= CHF 16'954.55) zu bezahlen, die restlichen 20 % (= CHF 4'238.65) gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

E. 15

Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 10'000.00, total CHF 10'110.00, hat der Beschuldigte A.____ im Umfang von 80 % (= CHF 8'088.00) zu bezahlen, die restlichen

E. 19

Januar 2017 (AS 295 ff., Fragen 13 ff.): Sie erzähle zunächst das, was sie garantiert nie gewollt habe. Wo sie weder gefragt worden sei, noch damit gerechnet hätte. Einmal sei es passiert, dass er für sie völlig unvorbereitet ■ sie habe nicht mit dem gerechnet, da dies für sie völlig undiskutabel sei ■ anal in sie eingedrungen sei. Und das habe furchtbar weh getan und sie sei so erschrocken. Sie sei hochgerutscht. Gesagt habe sie wohl nichts, da sie fast nie etwas sage. Daheim habe sie ihm dann eine wütende SMS geschrieben, dass er völlig rücksichtslos gewesen sei und sich genommen habe, was er gewollt habe. Er habe ja dann gesagt, ja, das sei unprofessionell gewesen. Sie habe sich gefragt, was «unprofessionell» damit zu tun habe. (Auf Frage) Sie sei glaublich auf der linken Seite gelegen und er sei mit seinem Penis anal in sie eingedrungen. (Auf die Frage nach der Dauer) Kurz, sie habe ja solche Schmerzen gehabt und sei nach oben gerutscht. Man habe dabei nicht so viel Spielraum, sonst falle man von der Therapieliege. Sie denke, er sei auch nackt gewesen oder zumindest unten herum. Es könne nicht anders gewesen sein. Er habe nichts dazu gesagt, das habe sie nachher auch so wütend gemacht. (Auf Frage) Das sei das einzige Mal gewesen anal. (Auf Frage) Ob es davor schon sexuelle Handlungen in dieser Therapiesitzung gegeben habe, wisse sie nicht mehr, sie könne sich nur an das so Extreme erinnern. (Auf Frage) Ja, sie sei dann weiterhin zu ihm in die Therapie gegangen. (Auf die Frage, warum sie so überrascht gewesen sei, da es vorher schon zu sexuellen Handlungen gekommen gewesen sei) Das sei nicht etwas, was sie je erwartet hätte oder freiwillig gewollt hätte oder Freude dran gehabt hätte. Sie habe zwei Kinder und sei danach etwas recherchieren gegangen, und eigentlich sei das ja auch nicht ganz ungefährlich. Sie wolle

das einfach nicht und rechne definitiv nicht damit.

11. Juni 2016 (AS 354 ff., Rz 449 ff.): Sie sei damals auf der rechten Seite der Liege gelegen, am Rand. Da habe sie plötzlich furchtbare Schmerzen im Analbereich gehabt. Sie habe einfach weg gewollt und sei nach oben gerutscht. Aber sie habe ja nicht weit gehen können. Das sei, was ihr geblieben sei. Das sei etwas, was sie nicht möchte und was nicht zu erwarten gewesen sei. (Auf die Frage, ob der Beschuldigte dabei anal in sie eingedrungen sei) Ja, zumindest habe er dies versucht, es habe sich so angefühlt. Sie habe ihn unten nackt gesehen mit steifem Glied, als sie sich umgedreht gehabt habe. Sie habe ihm danach eine wütende SMS geschrieben. (Auf Frage) Sie sei wegen des Rückens danach wieder in seine Behandlung gegangen. (Auf Frage) Mit dem Anal sei sie ganz sicher nicht einverstanden gewesen. Bei den anderen Handlungen könne sie es nicht so richtig beschreiben, es sei gemischt gewesen. Sie habe nichts gesagt.

2.3 Auch in diesem Fall hat sich der Beschuldigte der Schändung schuldig gemacht: Beim Analverkehr handelt es sich um eine sexuelle Handlung im Sinne des Gesetzes. Die Privatklägerin konnte nicht sehen, dass es sich anschickte, von hinten anal in sie einzudringen und konnte sich dagegen somit auch in keiner Weise wehren. Ein vollständiges Eindringen kann dem Beschuldigten wohl nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, aber auch beim lediglich teilweisen Eindringen handelt es sich (wie schon beim versuchten Eindringen) um eine sexuelle Handlung im Sinne des Gesetzes. Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz gehandelt. Es kann auf die Erwägungen unter Ziffer II.2.3 hiervoor verwiesen werden.

1.

In AKS Ziff. 2 lit. c wird dem Beschuldigten Schändung vorgehalten. Er habe in der Zeit zwischen Januar 2015 und Juli 2015 (vermutlich im Juli 2015), in [Ort 1], [Massagepraxis], die zum Widerstand unfähige Geschädigte F. ___ in Kenntnis ihres Zustandes zu sexuellen Handlungen missbraucht, konkret indem er die auf dem Bauch liegende Geschädigte (nur in Unterhose bekleidet) gegen ihren Willen vom Rücken über das Gesäss bis zum Intimbereich massiert habe und ihr dabei mit der Hand über den Schliessmuskel und After gefahren sei und sie im Bereich des Schliessmuskels und im äusseren Bereich der Vagina (unter der Unterhose) berührt habe.

2.

Am 28. April 2016 sagte die Geschädigte zusammengefasst aus (AS 096 ff.), der Beschuldigte habe sie nie auf sexuelle Weise belästigt oder genötigt. Dieser sei ein fachlich guter Masseur, aber sicher eine offene Person und nicht jedermanns Sache. Für sie sei er zu offen für diesen Beruf. Sie habe sich aber gut abgrenzen können und es sei gut so. Sie wäre in diesem Beruf aber zurückhaltender. Einen Kuss auf die Stirne oder Umarmungen würde sie nicht machen in der Praxis. Man höre, dass er gefummelt habe, und das mache in [Ort 1] nur der Beschuldigte. Sie sei persönlich nicht Opfer geworden von Übergriffen sexueller Art. Er habe ihr einmal in einer Sitzung einen Kuss auf den Mund gegeben und sie habe ihm klar gesagt, dass das nicht gehe und sie das nicht wolle. Er habe sich dabei über sie gebeugt. Sie habe sofort die Augen geöffnet und gesagt, er solle damit aufhören. Sie kenne ihn schon seit zwanzig Jahren. Einmal habe er ihr per SMS geschrieben, er habe sich in sie verliebt. Sie habe ihm klar gesagt, dass das für sie nichts sei und nichts werden könne. Er habe auch in den Behandlungen entsprechende Bemerkungen gemacht. Sie habe bei ihm aufgehört, weil dies für sie zu viel geworden sei und sie einmal gefunden habe, er sei bei einer

Massage mit der Hand etwas zu weit runter gefahren. Er habe sie mehrmals von hinten über den Schliessmuskel massiert. Sie habe dies empfunden, dass das nicht normal sei, habe aber nicht darauf reagiert. (Auf Frage) Er sei mit der ganzen Hand durch den Afterspalt über den Schliessmuskel gefahren. Aber sie habe wie gesagt nicht darauf reagiert.

Am 13. Dezember 2016 bestätigte die Geschädigte ihre Aussagen (AS 279 ff.). Sie sei wegen Rückenschmerzen zum Beschuldigten. (Auf Frage) Es habe zwei Vorfälle gegeben, die nicht gegangen seien. Sie habe ihn ja schon lange gekannt und sie hätten ein freundschaftliches Verhältnis gehabt. Einmal habe er ihr einen Kuss auf den Mund gegeben. Und einmal habe er sie am Gesäss ziemlich weit unten massiert. Sie habe nichts gesagt. Er habe einfach ziemlich weit unten, auch im Intimbereich massiert. Das sei für sie gar nicht gegangen und sie habe etwas sagen wollen, da habe er aber sofort aufgehört. Beim Kuss habe sie etwas gesagt, sei aber danach weiter in die Therapie gegangen. Beim zweiten Vorfall habe sie nichts gesagt, sei danach aber nicht mehr weiter zu ihm gegangen. Es sei unangenehm gewesen. Sie sei dabei auf dem Bauch auf dem Massagetisch gelegen. Sie habe Unterhosen getragen und habe ein Tuch über den Beinen gehabt. Er habe vom Rücken über das Gesäss zum Intimbereich, bis zur Vagina, massiert. Er habe sie am «Füdl», durch den «Füdlispalt» hinunter berührt. (Auf Frage) Zur Vagina. Er habe sie dabei aussen an der Vagina, an den Gesässbacken und beim «Füdlispalt» berührt. Auch über den After sei er gefahren auf dem Weg herunter. Die Berührungen seien unter der Unterhose gewesen und hätten kurz, ein paar Sekunden gedauert. Das Ganze sei für sie unangenehm gewesen, weil es nicht dazu gehöre. Keiner habe etwas gesagt. Danach habe er weiter den Rücken massiert, sie hätten beide nichts gesagt. Dann sei sie nach Hause und nicht mehr zu ihm gegangen. Es sei ihr auch rückentechnisch besser gegangen. (Auf Frage) Es habe schon darauf hingedeutet, dass es zu einem solchen Vorfall kommen könnte, er habe ihr einmal privat geschrieben, er sei in sie verliebt, es seien immer so Bemerkungen gekommen. In der konkreten Therapie-sitzung habe nichts darauf hingedeutet, dass es zu so einer Berührung kommen könnte. Sie habe bei dem Vorfall nichts gesagt, weil er gerade aufgehört habe. Eine Anzeige hätte sie deswegen nicht machen wollen, das sei für sie abgehakt. (Auf Frage) Für sie sei das bewusst passiert, nicht zufällig. Dies vom Gefühl her. Das gehöre nicht zu einer Rückenmassage. Sie müsse jetzt nicht gegen ihn klagen. Es seien diese zwei Sachen gewesen, der Rest sei okay gewesen für sie. (Auf Frage) Er habe ihr den Rücken massiert, sei dann über das Gesäss gegangen und dann durch den Gesässspalt in Richtung Vagina. (Auf Frage) Eher aussen an der Vagina habe er sie berührt. Er habe nicht die Vagina massiert, sondern sei hin- und zurückgefahren mit der Hand. (Auf Frage) Sie habe darauf nicht reagiert. (Auf Frage) Er habe ihr die Unterhosen dabei nicht runter gezogen. (Auf Frage) Nach ihrem Bewusstsein sei der Beschuldigte nie erregt gewesen während der Sitzungen. (Auf Frage) Ganz genau könne sie das Ganze nicht mehr schildern, es sei aber unangenehm gewesen und habe nicht dazu gehört. Sie möchte dazu nun keine Aussagen mehr machen. Es sei für sie abgeschlossen.

3.

Die Aussagen der Geschädigten sind glaubhaft, es kann dazu auf die Erwägungen der Vorinstanz auf US 53 f. verwiesen werden. Die Geschädigte sagte konstant mit vielen Details aus, schilderte eigene Gefühle und brach nach dem Vorfall die Behandlung ab. Sie belastete den ihr seit langem bekannten Beschuldigten nicht über Gebühr, aggravierte nicht im Laufe des Verfahrens und hätte von sich auch keine Anzeige erstattet. Die Darstellung des Beschuldigten, er habe die Geschädigte sicher nie unter den Unterhosen berührt, dazu

hätte es keinen Grund gegeben, ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren, zeigt aber auf, dass der Beschuldigte sich über die Bedeutung und die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens im Klaren war. Das Verhalten war medizinisch in keiner Weise indiziert, wie er selbst angab.

4.

Der Schuldspruch der Vorinstanz wegen Schändung ist zu bestätigen, es kann dazu vorbehaltlos auf die praktisch identischen Sachverhalte in den Urteilen des Bundesgerichts 6B_206/2009 vom 21. Juli 2009, dabei namentlich E. 3.4.1 bezüglich der Qualifikation des Verhaltens als sexuelle Handlung, und 6B_1004/2017 vom 22. Januar 2018, E. 2.4, verwiesen werden. Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz gehandelt, die sexuelle Motivation steht dabei ausser Frage. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung vor Obergericht (OGer AS 265 f.) lag keine ambivalente, sondern eine eindeutig sexualbezogene Handlung vor. Der Beschuldigte drang bis zur Vagina der Geschädigten vor. Die Hand des Beschuldigten hatte für eine medizinische Massage an dieser Stelle schlicht nichts zu suchen.

1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl. Stefan Trechsel/Marc Thommen in: PK StGB, Art. 47 StGB N 16 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

Bei der Täterkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 47 Abs. 2 StGB ausdrücklich erwähnt, zu beachten (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1).

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (vgl. BGE 129 IV 6 E. 6.1). Die Strafempfindlichkeit (neu in Art. 47 Abs. 1 StGB als «Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» erfasst) betrifft nicht mehr die Frage des Verschuldens, sondern des ihm entsprechenden Masses an Strafe. Die Schwere des dem Betroffenen mit der Strafe zugefügten Übels kann auch von seiner persönlichen Situation abhängen.

1.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der

Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Es ist aber methodisch nicht korrekt, den ordentlichen Strafraumen aufgrund von mehreren Taten in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB automatisch zu erweitern (Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 E. 4.2.). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraumens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert. Vielmehr ist der ordentliche Strafraumen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Liegen solche Umstände nicht vor, ist der erhöhte Rahmen auch nicht als theoretische Möglichkeit bei der Strafzumessung zu erwähnen.

Bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafraumen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraumens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Zunächst hat das Gericht für jede der Straftaten die Art der Strafe zu bestimmen. Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur anwendbar, wenn diese Strafen gleichartig sind. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen. Das Gericht ist an das Höchstmass jeder Strafart gebunden (bei Geldstrafen bis Ende 2017: 360 Tagessätze, ab 1.1.18 180 Tagessätze). Das Gericht kann eine Geldstrafe nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln, weil die Höhe der ersteren zusammen mit einer weiteren, für eine gleichzeitig zu beurteilende Tat auszusprechenden hypothetischen Geldstrafe das in Art. 34 Abs. 1 StGB festgesetzte Höchstmass überschreitet. Erkennt das Gericht anstelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe, hat es diese Wahl näher zu begründen (BGE 144 IV 313). Der Richter hat somit in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Es ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Ausnahmefällen möglich, einzelne Tatkomplexe, die eng zusammenhängen, als schwerstes Delikt für die Festsetzung der Einsatzstrafe zusammenzufassen. Dieses Vorgehen ist im Urteil zu begründen (6B_899/2014 vom 7.5.2015 E. 2.3), ist aber nach der Präzisierung in BGE 144 IV 217 E. 3.5 f. kaum noch möglich. In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_405/2011 vom 24.1.2012 E. 5.4). Danach hat er sämtliche Einzelstrafen für die von ihm neu zu beurteilenden Taten festzusetzen und zu benennen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Aus dem Urteil muss hervorgehen, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt werden und welche Strafzumessungsgründe für jede Einzelstrafe massgebend waren. Nur so lässt sich überprüfen, ob die einzelnen Strafen als auch deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (vgl. BGE 118 IV 119E. 2b S. 120 f.; Urteil 6B_323/2010 vom 23.6.2010 E. 3.2; Mathys, a.a.O., N. 362; je mit Hinweisen). Die Nennung der Einzelstrafen stellt auch keinen Mehraufwand bei der Urteilsbegründung dar, denn das Gericht muss ohnehin gedanklich für jede Einzeltat eine selbstständige Strafe festsetzen und die entscheiderelevanten Überlegungen in Grundzügen wiedergeben (vgl. Art. 50 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20; Urteil 6B_493/2015 vom 15.4.2016 E. 3.2). Das Gericht ist jedoch nach wie vor nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungsgründe innerhalb der Einzelstrafen gewichtet (BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61; Urteil 6B_1110/2014 vom 19.8.2015 E. 4.3). Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die

Täterkomponenten zu berücksichtigen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_865/2009 vom 25.3.2010 E. 1.6.1, 6B_496/2011 vom 19.12.2012 E. 4.2). Die Gesamtstrafe ist schliesslich in einer Gesamtwürdigung auf Angemessenheit zu prüfen (vgl. Urteil 6B_323/2010 vom 23.6.2010 E. 3.2).

2.1 Der Beschuldigte hat sich strafbar gemacht der mehrfachen Schändung (Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe) und der mehrfachen Ausnützung einer Notlage (Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Die Einsatzstrafe ist deshalb für den schwerwiegendsten Fall von Schändung, vorliegend die Schändung zum Nachteil der Privatklägerin, festzusetzen.

2.2 Vorauszuschicken ist weiter, dass beim Beschuldigten nach Möglichkeit, mit anderen Worten wenn für das Einzeldelikt eine Strafe von maximal 360 Strafeinheiten auszufallen ist, eine Geldstrafe auszusprechen ist.

2.3.1 Bei der Schändung zum Nachteil der Privatklägerin handelte es sich um ein teilweises anales Eindringen, wobei sich die Privatklägerin, wie es der Straftatbestand verlangt, nicht zur Wehr setzen konnte. Beim Analverkehr handelt es sich wie beim Geschlechts- und Oralverkehr um eine der schwerwiegendsten sexuellen Handlungen. Der Beschuldigte nutzte dabei ein Vertrauensverhältnis aus, das zwischen dem Therapeuten und dem Opfer, das in keinem Fall mit einem solchen Übergriff rechnen muss, besteht. Zu berücksichtigen ist, dass es wohl bereits vorher zu sexuellen Handlungen gekommen war, ein überraschendes anales Eindringen musste die Privatklägerin deswegen aber keineswegs erwarten. Zu Gunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass die Straftat sehr kurz dauerte und sie keiner langen Planung und Vorbereitung bedurfte. Andererseits kann sie aber auch nicht als spontane Tat in einem schwachen Augenblick bezeichnet werden, entsprach es doch dem Vorgehen des Beschuldigten, die Schwere seiner sexuellen Handlungen bei seinen Patientinnen nach und nach zu erhöhen. Die Privatklägerin konnte bzw. musste den Übergriff bewusst wahrnehmen, was bei Schändungsdelikten nicht immer der Fall ist. Der Beschuldigte hat mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen Beweggründen, zur Befriedigung seiner sexuellen Wünsche, gehandelt und sich über die Bedürfnisse der Privatklägerin skrupellos hinweggesetzt. Eine reduzierte Schuldfähigkeit liegt beim Beschuldigten gestützt auf das beweiskräftige Gutachten von Dr. M. ___ vom 27. November 2018 (AS 621 ff.) nicht vor. Auch sonst sind keine Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit beim Beschuldigten auszumachen. Angesichts der mehreren genannten verschuldenserhöhenden Faktoren kann das Tatverschulden nicht mehr als leicht bezeichnet werden. Wäre die Handlung nicht im Rahmen einer bereits sexualisierten Beziehung erfolgt, wäre das Tatverschulden höher zu veranschlagen. Dem genannten Verschulden entspricht im zur Verfügung stehenden Strafrahmen eine Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe. Es ist dabei auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts in BGE 132 IV 120 zu berücksichtigen, wonach die Strafe für eine Nötigung zur Duldung einer beischlafsähnlichen Handlung nicht wesentlich niedriger sein darf als die Strafe, welche der Richter unter im Übrigen vergleichbaren Umständen für eine Vergewaltigung ausgesprochen hätte, für welche das Gesetz Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren androht (E. 2, bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_78/2017 vom 6.9.2017 E. 2.1). Analoges muss gelten für die Schändung, hier mit Analverkehr. Diese Einsatzstrafe erscheint auch im Vergleich mit anderen Strafzumessungen des Berufungsgerichts wie etwa in den publizierten Urteilen STBER.2016.54, STBER.2017.28, STBER.2019.76 und STBER.2021.8 als angemessen. Hingewiesen werden kann aber auch auf die Urteile des

Bundesgerichts 6B_194/2012 vom 17. Juli 2012 und 6B_1194/2015 vom 3. Juni 2016 hinsichtlich Strafzumessungen bei Schändungen.

2.3.2 Hinsichtlich des Tatverschuldens präsentiert sich die Schändung zum Nachteil der Geschädigten E. ___ als sehr ähnlich: Der Beschuldigte stiess der Geschädigten den erigierten Penis in den Mund und nahm damit ebenfalls eine beischlafähnliche Handlung vor. Im Übrigen kann bezüglich des Tatverschuldens vollumfänglich auf die vorstehenden Erwägungen im Fall der Privatklägerin verwiesen werden. Auch hier wäre eine Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe angemessen, unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ergibt sich eine Straferhöhung um zehn Monate auf nunmehr 30 Monate Freiheitsstrafe.

Da für die übrigen Delikte jeweils Geldstrafen ausgefällt werden können, ist nunmehr auf die Täterkomponenten einzugehen.

2.3.3 Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Er wurde in [Ort 2] geboren und lebte dann in [Ort 3] bei einer Pflegefamilie. Mit fünf Jahren kam er zurück zu seiner Mutter. Den Wegzug von der Pflegefamilie zur Mutter beschreibt der Beschuldigte als sehr traumatisch. Ende des ersten Lehrjahrs hat er sich eine eigene Wohnung genommen, weil er Probleme mit dem Stiefvater hatte, konkret wurde er vom Stiefvater geschlagen. Seinen leiblichen Vater lernte der Beschuldigte erst mit ca. 40 Jahren kennen. Der Beschuldigte machte eine Lehre als []. Im Alter von ca. [] Jahren habe er plötzlich [nähere Ausführungen zur eingetretenen Beeinträchtigung]. Er litt an [], was immer wieder zu [nähere Umschreibung der Krankheitsfolgen]. Es blieb eine [Umschreibung der Behinderung]. Deshalb machte der Beschuldigte mit Hilfe der Invalidenversicherung eine Ausbildung als medizinischer Masseur. Im Anschluss besuchte er ergänzende Kurse für Craniosacral-Therapie. []. Seit [] ist er selbständig. Im Jahr [] verlegte er seine Praxis in den Kanton [].

Der Beschuldigte hatte zweifelsohne keine einfache Kindheit. Sein weiterer, insbesondere beruflicher Werdegang war zudem stark durch die als Folge der [Name der Krankheit] eingeschränkte [] geprägt. Dazu kommt aufgrund des []-Leidens eine leicht erhöhte Strafempfindlichkeit. Diesen strafmindernden Umständen ist mit einer Reduktion der Gesamtstrafe auf 28 Monate Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen.

Weitere täterbezogene relevante Strafzumessungsfaktoren sind mit einer Ausnahme keine zu erkennen. Der Beschuldigte zeigt grösstenteils weder Reue noch Einsicht in das Unrecht seiner Taten. Einzig die Unprofessionalität und die zu grosse Nähe zu den Patientinnen bereut er. Mit Blick auf das angeordnete teilweise Berufsverbot (keine Behandlung von Frauen) durch die zuständigen Administrativbehörden sieht er primär sich als Opfer. Die fehlende Reue und Einsicht kann ihm jedoch nicht zum Nachteil gereichen, zumal dies der Tatsache immanent ist, dass er die Taten durchgehend bestritten hat. Das am 16. Juli 2018 im Rahmen eines Disziplinarverfahrens von den [Behörden des andern Kantons] verhängte teilweise Berufsverbot (vorerst provisorisch, AS 551 ff.) ist wohl vom Beschuldigten selbst verschuldet, muss aber dennoch bei der Berücksichtigung des staatlichen Sanktionenpakets bei der Strafzumessung miteinbezogen werden. Mit der Beschränkung auf die Behandlung von Männern ist seine Erwerbstätigkeit seit nunmehr fast vier Jahren erheblich eingeschränkt, auch Werbung zu machen ist mit dieser Einschränkung fast nicht möglich. Seine Aussage, er könne nunmehr noch rund einen Fünftel seines früheren Einkommens verdienen, ist nicht zu widerlegen. Aus diesem Grund ist eine weitere deutliche Reduktion der Freiheitsstrafe um 20 % auf 22,5 Monate angezeigt.

2.3.4 Zu berücksichtigen ist nun noch die Verletzung des Beschleunigungsgebots, welche die Vorinstanz bereits rechtskräftig festgestellt hat. Die Voruntersuchung stand zwischen Juli 2017 und Februar 2018 still (anschliessender Wechsel der zuständigen Staatsanwältin). Vor allem aber hat auch die erste Instanz das Verfahren ungebührlich verzögert: Zunächst dauerte es bis November 2020, bis zur Hauptverhandlung vorgeladen wurde und dann nahm die Begründung des erstinstanzlichen Urteils mit knapp neun Monaten (22. Januar 2021 bis Mitte Oktober 2021) deutlich zu viel Zeit in Anspruch. Zur Abgeltung der Verfahrensverzögerungen ist eine weitere Reduktion der Freiheitsstrafe um rund 20 % auf 18 Monate vorzunehmen.

2.4 Mit der Vorinstanz kann dem Beschuldigten für die Gesamtfreiheitsstrafe von 18 Monaten der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Dazu kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz auf US 59 verwiesen werden. Die Probezeit kann (in Abweichung zum erstinstanzlichen Urteil) auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festgesetzt werden, was auch dem Antrag der Staatsanwaltschaft vor Berufungsgericht entspricht (vgl. Verfahrensprotokoll, vorstehende S. 3).

Der Beschuldigte wird darauf hingewiesen (Art. 44 Abs. 3 StGB), dass die Freiheitsstrafe vollstreckt werden kann (Widerruf des gewährten bedingten Vollzuges), wenn er sich nicht bewährt, d.h. wenn er während der zweijährigen Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird (Art. 46 Abs. 1 StGB).

2.5.1 Nunmehr sind noch die beiden weiteren Delikte abzugelten. Das Tatverschulden der Schändung zum Nachteil von F.____ ist wegen der deutlich geringeren Eingriffsintensität (kurzer, einmaliger Griff an die Schamlippen) als noch sehr leicht zu qualifizieren. Im Übrigen kann auf die vorstehenden Erwägungen zu den Schändungen zum Nachteil von E.____ und C.____ verwiesen werden. Eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen bzw. Strafeinheiten als Einsatzstrafe erscheint angemessen (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_1004/2017 vom 22.1.2018).

2.5.2 Bei der mehrfachen Ausnützung der Notlage zum Nachteil der Privatklägerin (Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe) ist einerseits der lange Tatzeitraum von 19 Monaten zu beachten, zudem gingen die Tathandlungen bis zum Oral- und Geschlechtsverkehr. Nicht mehr zu berücksichtigen ist dabei der Vorfall, der als Schändung qualifiziert wurde. Der Beschuldigte liess vor Amtsgericht ausdrücklich einräumen, einmal sei es zu Geschlechtsverkehr gekommen (OG AS 087). Daraufhin musste sich die Privatklägerin die «Pille danach» besorgen und einnehmen, der Beschuldigte beteiligte sich zur Hälfte an den Kosten. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus rein egoistischen Gründen. Aus den gesamten Ermittlungsergebnissen wird klar, dass er in vielen Fällen systematisch in der gleichen Art und Weise vorgegangen ist, um sich sexuelle Befriedigung zu verschaffen, dies ohne jede Rücksicht auf die Patientinnen in schwierigen Lebenslagen. Bei der Privatklägerin handelte es sich um eine Grössenordnung von mindestens 20 sexuellen Handlungen. Die Straftaten des Beschuldigten hatten für die Privatklägerin nicht unerhebliche Folgen: Sie begab sich bei K.____, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, im August 2016 als Folge der vorliegenden Vergehen des Beschuldigten in Behandlung. Die Psychologin diagnostizierte bei der Privatklägerin eine chronische posttraumatische Belastungsstörung, welche auf das strafbare Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen ist (vgl. Bericht der Psychologin vom 14.12.2021, OG AS 029). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch noch deutlich

schwerwiegendere Abhängigkeitsverhältnisse denkbar sind. Insgesamt ist von einem leichten bis mittelschweren Tatverschulden auszugehen, das für sich alleine mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen bzw. Strafeinheiten abzugelten wäre. Bei restriktiver Anwendung des Asperationsprinzips, um den Beschuldigten angesichts der vergleichsweise tiefen Einsatzstrafe nicht unangemessen zu privilegieren, wäre die Einsatzstrafe von 180 Strafeinheiten zur Abgeltung dieses Delikts um 260 Strafeinheiten zu erhöhen auf nunmehr 440 Strafeinheiten.

2.5.3 In Bezug auf die Täterkomponenten kann auf die obigen Ausführungen (vgl. Ziff. VI.2.3.3) verwiesen werden: Diese (Vorleben, Gesundheit, teilweises Berufsverbot) wirken sich strafmindernd aus, womit die Strafe auf 330 Strafeinheiten zu reduzieren ist. Eine Strafmilderung gemäss Art. 48 lit. e StGB bezüglich der mehrfachen Ausnützung der Notlage fällt wegen der erneuten Delinquenz (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Nidwalden vom 22.1.2022 wegen mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln) ausser Betracht. Der festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots ist mit einer weiteren Strafreduktion um rund 20 % auf nunmehr 265 Tagessätze Geldstrafe Rechnung zu tragen. Eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 22. Januar 2022 ist vorliegend nicht auszufällen, weil das neue Delikt am 27. September 2021 und damit nach dem hierortigen erstinstanzlichen Urteil begangen wurde (vgl. hierzu BGE 145 IV 1 E. 1.2 sowie BGE 124 II 39).

2.5.4 Berechnung der Geldstrafe: Angesichts der desolaten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. hierzu die eingereichten Unterlagen sowie die Aussagen des Beschuldigten vor OGer AS 133 - 222; 242 f.), ist der Tagessatz auf das absolute Minimum von CHF 10.00 festzusetzen.

2.5.5 Auch für die Gesamtgeldstrafe von 265 Tagessätzen zu je CHF 10.00 kann dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug gewährt werden bei einer Probezeit von zwei Jahren.

1.

Art. 67 Abs. 1 StGB in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung lautete wie folgt:

« Hat jemand in Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr weiteren Missbrauchs, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeit für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.»

Am 1. Januar 2015 trat folgender Wortlaut in Kraft:

« Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten.»

Die Vorinstanz hat die Anwendung dieser Norm zu Recht verneint: Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und verhält sich seit Ende 2015 in Bezug auf Delikte bei der Ausübung der Craniosacral-Therapie klaglos. Der Gutachter schliesst auf eine vergleichsweise geringe Rückfallgefahr, das hierortige Verfahren (und das vom [Gesundheitsdepartement des

ändern Kantons] mit Verfügung vom 16.7.2018 ausgesprochene Teil-Berufsverbot: Behandlungsverbot von Patientinnen) hat den Beschuldigten zweifellos schwer getroffen. Eine Gefahr weiterer Verbrechen oder Vergehen im Sinne von aArt. 67 Abs. 1 StGB kann somit nicht bejaht werden. Auf die Anordnung eines fakultativen (teilweisen) Berufsverbotes im Sinne von aArt. 67 Abs. 1 StGB ist deshalb zu verzichten, zumal bei der Verhältnismässigkeitsprüfung die bereits erstandenen knapp vier Jahre Teil-Berufsverbot aus administrativen Gründen zu berücksichtigen sind.

2.

Die Staatsanwältin berief sich vor Obergericht denn auch auf aArt. 67 Abs. 3 lit. a StGB. Da sich dieser auf Tätigkeiten mit Minderjährigen bezieht, ist wohl Abs. 4 gemeint. Dieser trat am 1. Januar 2015 mit folgendem Wortlaut in Kraft:

« Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten, begangen an einem volljährigen, besonders schutzbedürftigen Opfer, zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten, einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen oder einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 oder 64 verurteilt, so verbietet ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen umfasst: (), (), (), Schändung (Art. 191), (), Ausnützung der Notlage (Art. 193), (...).»

Unter «besonders schutzbedürftigen Personen» sind gemäss Basler Kommentar (N 40 zu Art. 67 StGB) unter Berufung auf die Botschaft vor allem alte und körperlich oder psychisch kranke Personen, die abhängig von fremder Hilfe sind, gemeint. An solchen Personen hat der Beschuldigte seine Delikte nicht begangen, sodass eine (obligatorische) Anordnung eines (Teil-)Berufsverbotes gestützt auf diese Norm ebenfalls entfällt.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft ist aus diesen Gründen abzuweisen.

Da der Beschuldigte bezüglich der Delikte zum Nachteil der Privatklägerin schuldig gesprochen wird, kann zu den Zivilforderungen der Privatklägerin vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auf US 60 ff. verwiesen werden. Die Therapien der Privatklägerin bei Frau K.____ und Frau L.____ waren Folgen des strafbaren Verhaltens des Beschuldigte. Die Tatsache, dass die Privatklägerin eine schwierige Kindheit und Jugend verbrachte und sie bereits einmal 2014 aufgrund der ihrer damaligen Trennungssituation psychologische Hilfe in Anspruch nahm, stellt die Kausalität ■ entgegen der Verteidigung (vgl. Plädoyer vor Obergericht: OGer AS 271) ■ nicht in Frage. Es kann hierzu auf die Ausführungen von Frau K.____, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, in ihrem Therapiebericht vom 14. Dezember 2020 verwiesen werden, die ■ in Kenntnis der Vorgeschichte ihrer Klientin ■ zu folgendem Schluss kam (OG AS 029): «Die Symptomatik der posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) steht in einem eindeutigen Kausalzusammenhang mit dem Straf[tat]bestand und ist nicht anderweitig zu erklären.»

Hinsichtlich der Bemessung der Genugtuung kann namentlich auch auf die vorstehenden Ausführungen zur Strafzumessung (Folgen der Tat bei der Privatklägerin: vorstehende Ziff. VI.2.3.1 sowie 2.5.2) verwiesen werden. Das Urteil des Amtsgerichts ist auch in diesem Punkt zu bestätigen.

1.

1.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (CHF 21'193.20) zu 80 % (= CHF 16'954.55) zu bezahlen

(Art. 426 Abs. 1 StPO), die restlichen

E. 20

% (= CHF 2'022.00) gehen zu Lasten des Staates Solothurn.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident
von Felten

Die Gerichtsschreiberin
Lupi De Bruycker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.